

# **Bericht zur Frage der angemessenen Reaktion von Transparency International Deutschland e.V. auf das Verhalten des Vereins- und Vorstandsmitglieds Wolfgang Wodarg im Zusammenhang mit der Corona-Krise**

Peter Conze, Beate Küpper, Gertrude Lübbe-Wolff<sup>1</sup>  
Berlin / Mönchengladbach / Bielefeld, 2. Mai 2020

---

<sup>1</sup> Die Verfasser danken Margarethe Acht, Harold Derksen und Julia Rospel für Unterstützung bei Recherche und Textkorrektur.

## Inhaltsverzeichnis

A. Sachverhalt .....	3
I. Hintergrund und Auftrag.....	3
II. Äußerungen von Wolfgang Wodarg zu Covid-19.....	4
III. Zur Verwendung der Begriffe „Verschwörungstheorie/-mythos“ und zur Einordnung der Internetportale/Kanäle, denen Wolfgang Wodarg Interviews gegeben hat .....	8
1. Kurze Erläuterung zu den Phänomenen Verschwörungstheorien/mythen und Neue Rechte.....	9
2. Einordnung der Plattformen/Kanäle .....	11
a) Internetportal/YouTube-Kanal KenFM .....	11
b) Wissensmanufaktur (betrieben von Andreas Popp und Eva Herman)..	14
c) Websites Geolitico und Rubikon .....	16
IV. Reaktion des Vorstands von Transparency .....	17
V. Medienecho .....	18
B. Rechtsgrundlagen .....	21
I. Vereinsausschluss .....	21
1. Materielle Voraussetzungen .....	21
a) Satzungsrechtliche Ausschlussgründe und gesetzlicher Kündigungsgrund.....	21
b) Bedeutung des Verhaltenskodex .....	21
c) Bedeutung der Meinungsfreiheit .....	22
d) Voraussetzungen/Anforderungen im Einzelnen .....	23
2. Zuständiges Organ.....	28
a) Grundsatz .....	28
b) Besonderheiten bei Ausschluss eines Vorstandsmitglieds .....	28
c) Konsequenzen für die Entscheidung über das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft .....	29
3. Verfahren .....	31
4. Gerichtliche Überprüfung .....	32
II. Abberufung aus dem Vorstand .....	33
C. Abschließende Einschätzung und Empfehlung .....	34
I. Vorliegen der Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses.....	34
1. Inhalt der Äußerungen von Wolfgang Wodarg .....	34
2. Wahl der Medien und Kommunikationspartner .....	35
3. Verfahren und Organzuständigkeit.....	37
II. Empfehlung.....	37

## A. Sachverhalt

### I. Hintergrund und Auftrag

Dr. Wolfgang Wodarg ist Mitglied des elfköpfigen Vorstandes von Transparency International Deutschland e.V. (im Folgenden: TI-D) und leitet die Arbeitsgruppe Gesundheit der Organisation. Er gehört der Organisation und dem Vorstand seit 2010 an; in den Vorstand wurde er zuletzt am 15. Juni 2019 wiedergewählt.

Seit Beginn der aktuellen Corona-Krise hat er sich immer wieder öffentlich geäußert. Zunächst veröffentlichte er seine Thesen dazu u.a. in einem Interview mit den Deutschen Wirtschaftsnachrichten<sup>2</sup> sowie in einem Gastbeitrag bei dem Flensburger Tageblatt.<sup>3</sup> Anschließend wurden sie auch in der Bildzeitung<sup>4</sup> sowie bei frontal 21<sup>5</sup> wiedergegeben. In keinem dieser Fälle wurde auf die Tätigkeit bei TI-D verwiesen. Darüber hinaus hat Wolfgang Wodarg Gastbeiträge zu der Thematik auf den Internetportalen „Ken FM“<sup>6</sup>, „Geolitico“<sup>7</sup> sowie „Rubikon“<sup>8</sup> veröffentlicht sowie auf „Wissensmanufaktur“, einem Internetportal der Publizistin Eva Herman, ein Interview<sup>9</sup> gegeben, das auf YouTube veröffentlicht wurde. Bei Ken FM, Geolitico und Rubikon wurde seine Tätigkeit im Vorstand von Transparency erwähnt, entweder von ihm selbst oder im Abspann, bei dem Interview mit Eva Herman durch Einblendung seiner Funktion.<sup>10</sup>

Ferner wurde ein Leserbrief von Wolfgang Wodarg auf der Webseite „NachDenkSeiten“ zu dieser Thematik veröffentlicht<sup>11</sup>. Außerdem sendet und kommentiert Wolfgang Wodarg Statements zum Thema Corona auf einer eigenen Webseite<sup>12</sup> sowie über Social-Media-Kanäle (Facebook, Instagram, Twitter). Sowohl bei einigen Beiträgen, die er auf seiner eigenen Homepage publiziert, als auch in seinem Twitter-Profil und auf Facebook weist sich Wolfgang Wodarg als Mitglied bei TI-D aus.

---

2 Art. „Lungenarzt schlägt Alarm: Wirtschaft und Politik wollen das Corona-Virus für ihre Zwecke instrumentalisieren“ (Interview), Deutsche Wirtschaftsnachrichten vom 11.3.2020, wiedergegeben auf <https://www.wodarg.com> (Abruf zuletzt 28.4.2020).

3 Flensburger Tagblatt vom 29.2./1.3.2020, <https://www.shz.de/nachrichten/meldungen/loesung-des-corona-problems-panikmacher-isolieren-id27547552.html>

4 Bild-Zeitung vom 7.3.2020, <https://www.bild.de/ratgeber/gesundheit/gesundheit/corona-panikmache-oder-vorsichtsmassnahmen-experten-sind-sich-uneinig-69249750.bild.html>

5 Frontal 21“ vom 10.3.2020, s. <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/corona-zwischen-panik-und-pandemie-100.html>

6 Vgl. <https://kenfm.de/loesung-des-corona-problems-panikmacher-isolieren>.

7 Vgl. <https://www.geolitico.de/2020/03/16/infiziert-mit-der-corona-hysterie>.

8 Vgl. <https://www.rubikon.news/artikel/die-panikmacher>.

9 Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=Dk8wqJbNhq0>.

10 In dem Leserbrief an die „Nachdenkseiten“ erwähnt Wodarg seine Mitgliedschaft bei Transparency. ebenfalls. Bei Eva Herman s. Videobeschreibung des Interviews sowie mehrfache Einblendung „Vorstand Transparency“, u.a. bei Minute 5:04 im Video.

11 „Als Transparency-Mitglied ist mir auch wichtig, dass mögliche Interessenkonflikte offengelegt werden“, vgl. <https://www.nachdenkseiten.de/?p=59368>.

12 <https://www.wodarg.com/>

Im Hinblick auf den im Folgenden näher darzustellenden Charakter dieser Beiträge und der für die Veröffentlichung genutzten Portale hat der Vorstand von TI-D am 25. März 2020 beschlossen, dass „ein neutrales Gremium (bis zu drei Personen) damit beauftragt werden soll, den Vorgang dahingehend aufzuarbeiten, ob das Verhalten und die Veröffentlichung von Wortbeiträgen durch Wolfgang Wodarg auf „radikalen“ Plattformen zu einer Vereinsschädigung gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung geführt hat, ob sein Verhalten mit den Grundprinzipien von Transparency Deutschland im Einklang steht, bzw. die Interessen des Vereins gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung verletzt hat.“ Aufgrund dieses Beschlusses hat der Geschäftsführende Vorstand per Mail vom 2. April 2020 die Verfasser dieses Berichts um eine Einschätzung zu folgenden Fragen gebeten: „Hat das Verhalten von Dr. Wolfgang Wodarg die Interessen des Vereins gemäß § 6 der Satzung verletzt? Wenn ja, ist diese Verletzung so gravierend, dass sie zu einer Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs.1 letzter Halbsatz in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Satzung führen sollte?“ In der Kommunikation mit den angefragten Mitgliedern des Gremiums wurde seitens des Vorstands deutlich gemacht, dass auch eine über diese Frage hinausgehende Klärung der Rechtsfragen des Falles und eine Empfehlung zu der Frage des weiteren Vorgehens willkommen seien.

## II. Äußerungen von Wolfgang Wodarg zu Covid-19

Wolfgang Wodarg vertritt zur Corona-Pandemie Thesen, die in vielen Punkten im Gegensatz zur herrschenden Meinung in Wissenschaft und Politik stehen. Er argumentiert im Kern, dass es Corona schon vor der aktuellen Krankheitswelle gegeben habe. Unter den Todesfällen durch Grippe seien in den letzten Jahren immer auch solche gewesen, die durch das bisher nicht bekannte Virus Sars-CoV-2 verursacht worden seien. Die gegenwärtige Infektionswelle sei nicht schlimmer als frühere Grippewellen. „Das Besondere der letzten Wochen ist keine Zunahme der Coronavirus-Erkrankungen, sondern die Aktivität der Spezialisten, die nach ihnen suchen. ... Wir erleben zur Zeit eine ganz normale Grippe- und Erkältungssaison.“<sup>13</sup> In diesem Jahr sei „anders ... eigentlich nur, dass wir so viel Angst vor dieser Erkrankung plötzlich haben“.<sup>14</sup> Die richtige „Lösung des Corona-Problems“ laute: „Panikmacher isolieren“.<sup>15</sup> Eine Zusammenfassung seiner Aussagen findet sich auf seiner Homepage).<sup>16</sup>

Wolfgang Wodarg zieht die Möglichkeiten der Medizin, den Verursacher der Pandemie zu erkennen, in Zweifel. Der Test sei nicht ausreichend validiert. Die üblichen Genehmigungsverfahren seien übersprungen worden. In dem Facebook Video auf der Seite des ZDF-Magazins frontal 21 führt er aus, dass dieser Test lediglich auf Grundlage ähnlicher Viren, die man kannte, entwickelt worden

---

13 Art. „Lungenarzt schlägt Alarm: Wirtschaft und Politik wollen das Corona-Virus für ihre Zwecke instrumentalisieren“ (Interview), Deutsche Wirtschaftsnachrichten vom 11.3.2020, wiedergegeben auf <https://www.wodarg.com>.

14 Youtube-Video „Rubikon: Dr. Wolfgang Wodarg zur Corona-Krise (Ostern 2020)“, 13.4.2020, [https://www.youtube.com/watch?v=bZcG\\_7k4LaM](https://www.youtube.com/watch?v=bZcG_7k4LaM).

15 Beitrag „Lösung des Corona-Problems: Panikmacher isolieren“ vom 25.2.2020, wiedergegeben auf <https://www.wodarg.com>.

16 <https://www.wodarg.com>.

sei.<sup>17</sup> Wolfgang Wodarg sieht eine von der Pharma-Industrie gesteuerte Kampagne. Auch an Forschung und Forschungsmitteln interessierte Virologen stünden dahinter. Deutlich wird dies beispielsweise in einem Beitrag, den er auf seiner eigenen Homepage publiziert und als Gastbeitrag für KenFM zur Verfügung gestellt hat: „Wir messen derzeit nicht die Inzidenz von Coronavirus-Erkrankungen, sondern die Aktivität der nach ihnen suchenden Spezialisten. Alle Institutionen, die uns jetzt wieder zur Vorsicht alarmieren, haben uns schon mehrfach im Stich gelassen und versagt. Viel zu oft sind sie institutionell durch Sekundärinteressen aus Wirtschaft und/oder Politik korrumpiert. [...]“ und weiter im selben Text: „Es sterben bei den allwinterlichen Infektionswellen auch immer etwa einer von je tausend Erkrankten. Durch selektive Anwendung von Nachweisverfahren – zum Beispiel nur in Kliniken und medizinischen Ambulanzen – lässt sich diese Rate natürlich leicht in beängstigende Höhe treiben, denn jenen, die dort Hilfe brauchen, geht es meistens schlechter als jenen, die sich zu Hause auskurieren.“ Weiter unten im selben Text führt er aus „Einigen Ärzten in Wuhan (12 Mio. Einwohner) gelang es, mit anfangs weniger als 50 Fällen und einzelnen in ihrer Klinik Verstorbenen, bei den die Coronaviren als Erreger nachgewiesen hatten, weltweite Aufmerksamkeit zu erregen [...]. Die Horrormeldung aus Wuhan waren etwas, worauf Virologen in aller Welt auf der Lauer liegen. Sogleich wurden die in den Kühlschränken vorhandenen Virusstämme gescannt und mit den gemeldeten Neulingen aus Wuhan fieberhaft verglichen.“<sup>18</sup>

In einem YouTube-Video vom 17. März 2020 erklärte Wolfgang Wodarg die Überschätzung der Gefahr durch die Politik und die daraus folgenden völlig übertriebenen Gegenmaßnahmen damit, dass die Politik sich das von den Fachkreisen gesponnene „Netz“ von Informationen „angezogen“ habe und sich von Wissenschaftlern („Hofschranzen“) beraten lasse, die „Gelder brauchen für ihre Institute“.<sup>19</sup>

Im Telefoninterview bei KenFM äußerte er, bei den 20- bis 30.000 Grippetoten, die es (in Deutschland) jedes Jahr gebe, seien immer Coronaviren – auch die gegenwärtig problematisierten – im Spiel gewesen. Der gegenwärtige „Hype“ sei durch ein Testen bedingt, das vorher nicht stattgefunden habe. Es sei so „wie in jedem Jahr“. In China habe man nur die gezählt, die „gemessen“ worden seien. Man habe dann alles „in Plastik eingewickelt“, und „als das denn vorbei war, haben sie aufgehört, zu messen, und da war dann die Pandemie vorbei“.<sup>20</sup>

In dem am 17.3. von Eva Herman geführten Interview<sup>21</sup> wurde Wolfgang Wodarg auf die überforderten Krankenhäuser und Beerdigungsunternehmen in Norditalien angesprochen: Wie er sich das erkläre, wenn doch alles normal sein solle. Wodarg

---

17 „Frontal 21“ vom 10.3.2020, s. <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/corona-zwischen-panik-und-pandemie-100.html>.

18 Vgl. <https://www.wodarg.com/material/> [ausgewiesenes Erscheinungsdatum 25.2.2020]; auch publiziert auf: <https://kenfm.de/loesung-des-corona-problems-panikmacher-isolieren/>.

19 „Stoppt die Corona-Panik“, v. 17.3.2020, <https://www.youtube.com/watch?v=XnIT3rPNUUp0>

20 [https://www.youtube.com/watch?v=ro730Sk\\_pN0&feature=youtube](https://www.youtube.com/watch?v=ro730Sk_pN0&feature=youtube), v. 17.3.2020.

21 <https://www.youtube.com/watch?v=Dk8wqJbNhq0>

antwortete darauf, dass das Pharma-Unternehmen Roche einen neuen Test erfunden habe, den die Firma verkaufen wolle.

Ebenfalls in dem Interview mit Eva Herman führte er in Bezug auf die chinesische Provinz Hubei aus, dass man bei 50 Mio. Menschen jährlich mit 150.000 Pneumonie-Toten rechnen müsse. Bei einem Durchschnittsalter von 80 oder 100 Jahren [sic!] stürben in Hubei immer 800.000 Leute im Jahr. Da hätten die Krematorien immer viel zu tun. Aber jetzt könne man schöne Filme machen und mache den Menschen Angst damit.

Wolfgang Wodarg sagt im Gespräch mit dem Blogger Stefan M. Seydel, dass er es nicht verstehen könne, wie das Unternehmen PwC noch Mitglied von TI-D sein könne, da seien doch wieder Interessen im Spiel. Im Hinblick auf die Meldung des Vorstands auf der Website der Institution vom 17.3.<sup>22</sup>, in der darauf hingewiesen wird, dass Wolfgang Wodarg sich zu Fragen von Corona als Privatperson und nicht als Vorstand von Transparency äußere, und dass hinter dieser Veröffentlichung auch wieder „Interessen“ eine Rolle spielen würden.<sup>23</sup>

Die staatlichen Reaktionen, insbesondere die Beschränkung von Freiheitsrechten, hält er für nicht gerechtfertigt. Auf seiner Website fordert er: „Corona Panik beenden“.<sup>24</sup>

In einem per Mail verbreiteten Aufruf an die „Liebe(n) Freundinnen und Freunde der Demokratie“ vom 6. April 2020 um 13.52 an ein Mitglied von Transparency mit dem Betreff „Bitte schnell überall weiterleiten“ heißt es:

Liebe Freundinnen und Freunde der Demokratie,

als gestern Tiger und Löwen in New York auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden, und damit bewiesen wurde, dass der von der WHO, CDC und RKI empfohlene Test eben nicht spezifisch für eine menschliche Erkrankung ist, und dass er nichts medizinisch Relevantes aussagt sondern nur dazu dient, die Welt in Panikschranken einmauert, da wurde meine Homepage ausgeschaltet!

Jetzt wird es vollzogen:

Unser Grundgesetz ist ausser Kraft.

Meine Diagnose:

---

22 <https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/in-eigener-sache-zu-den-aktuellen-aeusserungen-von-wolfgang-wodarg>

23 Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=1Yk1F9wRTk>. (ab Minute 29)

24 Vgl. <https://www.wodarg.com>.

Wir sind das Volk.

Bei uns und anderswo klingt eine normale Grippewelle ab.

Es gibt keine „Pandemie“ es gibt nur die Angst davor.

Die Angst beruht auf einer gemeinen Lüge

Die Seuche ist politisch!

Meine Therapie-Empfehlung:

Wir sind das Volk in einer Demokratie und stehen fest auf dem Boden unseres Grundgesetzes.

Wir müssen jetzt zum zweiten mal in Deutschland zeigen, das wir uns nicht einmauern lassen.

Wir bleiben friedlich, aber wir bleiben zusammen und wir gehen auf die Strassen.

Wir fordern den Rücktritt der Regierung, wenn diese nicht unverzüglich die Corona-Lüge beendet.

Unsere Angst wurde durch eine Lüge geschaffen.

Wir werden die Lügner zur Rechenschaft ziehen auch wenn sie jetzt die Medien im Griff haben.

Hoffnungsvolle Grüße,

Wolfgang Wodarg

PS.

Singt dieses Lied abwechselnd mit der Nationalhymne:

Drosten heißt der Schneider  
für des Kaiser´s neue Kleider,  
seht wie die Hofschranzen  
Quarantäne tanzen,  
doch der Kaiser Spahn  
hat ja gar nichts an!

Ltd. Med. Dir. a.D.

Dr. Wolfgang Wodarg

internal medicine-pneumology-public health

Diese Mail erreichte unter anderem mehrere Vorstandsmitglieder. Da sie per „Blindkopie“ verschickt wurde, ist der Adressatenkreis im Übrigen nicht nachvollziehbar.

III. Zur Verwendung der Begriffe „Verschwörungstheorie/-mythos“ und zur Einordnung der Internetportale/Kanäle, denen Wolfgang Wodarg Interviews gegeben hat

Im Folgenden werden die oben angesprochenen Internetportale, auf denen Wolfgang Wodarg Interviews gegeben hat, eingeordnet. Alle genannten Plattformen zählen (bezeichnen sich auch z.T. selbst so) zu den neuen „Alternativmedien“, die für sich beanspruchen, Raum für eine „Gegenöffentlichkeit“ zu bieten, womit sie die aufklärerische Zielsetzung unterstreichen, die sie für sich in Anspruch nehmen. Sie behandeln im Großen und Ganzen ein ähnliches Themenspektrum mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Verbindendes Element ist die Ablehnung der westlichen Ukraine- und Russlandpolitik und, wie zu zeigen sein wird, die Verbreitung von Verschwörungstheorien, z.T. auch mit völkisch-rassistischer und ggf. auch antisemitischer Tendenz.<sup>25</sup> Öffentlich distanzieren sich die Betreiber vom Vorwurf des Antisemitismus und Rechtsextremismus/Rechtspopulismus (Ken FM Betreiber Ken Jepsen) bzw. vom Vorwurf des Rassismus und Rechtsradikalismus (Wissensmanufaktur-Betreiberin Eva Herman).

Vorangestellt wird der nachfolgenden Auswertung eine kurze Skizze dessen, was in der politik- und sozialwissenschaftlichen Forschung unter dem Terminus „Verschwörungstheorien/mythen“ verhandelt wird. Dies geschieht, um Aussagen, Akteure und Bezugnahmen auf den genannten Internetportalen einordnen zu helfen. Da Verschwörungstheorien ganz überwiegend im Vagen und Impliziten bleiben, mit Andeutungen und vereinzelt, in der Szene bekannte Schlüsselbegriffen arbeiten, ist es wichtig, sowohl die Mechanismen von Verschwörungstheorien als auch die ideologischen Bezüge zur Kenntnis zu nehmen. Eine aktuelle Recherche des Bayerischen Rundfunks belegt Verschwörungdenken auch in Zusammenhang mit Corona, bei denen darüber hinaus z.T. Bezüge zur Rechtsextremen und zur Neuen Rechten belegt werden<sup>26</sup> sowie auf Internetportale verwiesen wird, die dafür Raum geben bzw. solche Inhalte weiterverbreiten (explizit mit Bezugnahme auf Herman und ihren Telegram Kanal).<sup>27</sup>

---

25 Dazu u.a. der Kommentar des Politikwissenschaftlers Markus Linden auf [sueddeutsche.de](https://www.sueddeutsche.de/politik/gastkommentar-krieger-an-der-tastatur-1.2725726) vom 6.11.2015: <https://www.sueddeutsche.de/politik/gastkommentar-krieger-an-der-tastatur-1.2725726>

26 <https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-krise-rechte-nutzen-verschworerungstheorien,Rxa3uxd> [Beitrag vom 30.4.2020; Aufruf 30.4.2020]

27 <https://www.br.de/nachrichten/netzwelt/corona-and-extremisten-ii-widerstand-gegen-die-neue-weltordnung,RwPCZcG> [Beitrag vom 19.4.2020; Aufruf am 30.4.2020]



## 1. Kurze Erläuterung zu den Phänomenen Verschwörungstheorien/mythen und Neue Rechte

In den Politik- und Sozialwissenschaften werden Verschwörungstheorien nahezu übereinstimmend definiert als Gedankengebäude, welche hinter einem Ereignis eine Verschwörung einer in der Regel kleineren Gruppe von Akteuren vermuten, die dieses Ereignis zielgerichtet und konspirativ geplant hat, im Geheimen steuert und dabei illegale oder illegitime Zwecke verfolgt. Der Einfluss möglicher Akteure auf das Ereignis oder politische Entscheidungen wird maßlos überschätzt. Widersprechende Fakten werden eingearbeitet, etwa indem deren Quelle als weiterer Teil der Verschwörung ausgemacht bzw. behauptet wird, „kritische Stimmen“ würden „mundtot“ gemacht. Verschwörungstheorien können ggf. einzelne belegbare Elemente beinhalten und die Akteure, die als Verschwörer benannt werden, können tatsächlich existieren (in Abgrenzung dazu verweisen Verschwörungsmymen auf Akteure/Gruppierungen, die es gar nicht gibt). Sie unterstellen jedoch konspiratives Wirken ohne empirische Belege dafür zu liefern, vielmehr arbeiten sie rhetorisch mit Raunen, Andeutungen, Anspielungen oder in Frageform, stets mit der Vermutung „nichts ist, wie es scheint“.<sup>28</sup> Dies macht es zugleich schwer, sie zu fassen, bleiben sie doch naturgemäß vage und implizit; würden sie explizit, würde deutlich, dass konkrete Beweise für das Behauptete fehlen. Verschwörungstheorien verweisen beispielsweise häufig auf „dunkle Mächte“, die sich konspirativ zusammenschließen, um ihre Interessen gegen „das Volk“ durchzusetzen. Hinzu kommt der verbreitete Verdacht, die in den Verschwörungstheorien/mythen geäußerte „Wahrheit“ würde gezielt verhindert und jene, die sie entdeckten, verfolgt. Viele Verschwörungstheorien und -mythen tragen antisemitische Züge, indem etwa direkt auf eine angebliche „jüdische Weltverschwörung“ verwiesen wird oder indirekt über antisemitische Chiffren, dazu gehört der Verweis auf jüdische Protagonisten (aktuell ist dies vor allem der Verweis auf George Soros und „die Rothschilds“) bzw. Israel als Chiffre für Juden. Empirisch hängen verschiedene Verschwörungstheorien und -mythen häufig zusammen, d.h. werden von denselben Akteuren bzw. auf denselben Kanälen kommuniziert und geteilt, manchmal auch miteinander verwoben; diejenigen, die sie teilen, tragen z.T. auch paranoide Züge.<sup>29</sup> Etliche Protagonisten verbreiten Verschwörungsmymen gezielt auch aus politischer Zielsetzung, um Verwirrung zu stiften. Der Verfassungsschutz warnt explizit vor Verschwörungsmymen rund um Corona, die auch von Rechtsextremen gestreut würden.<sup>30</sup>

In Deutschland gibt es einige bekanntere Internetportale, die Verschwörungstheorien/mythen verbreiten. Besonders prominent ist, mit größter Reichweite gemessen an der Anzahl der User, KenFM. Das Portal bietet in

---

28 Butter, Michael (2018). „Nichts ist, wie es scheint“. Über Verschwörungstheorien. Suhrkamp, Berlin.

29 Imhoff, Roland/Lamberty, Pia (2018). How paranoid are conspiracy believers? Toward a more fine-grained understanding of the connect and disconnect between paranoia and belief in conspiracy theories. *European Journal of Social Psychology* 48 (7), 909-926.

30 Dazu u.a. der Präsident des Verfassungsschutzes Thomas Haldenwang in einem Interview in DIE ZEIT, Bericht am 1.4.2020 auf: <https://www.tagesschau.de/inland/verfassungsschutz-rechtsextreme-corona-101.html>

Ähnlich auch der Präsident des Verfassungsschutzes Niedersachsen Bernhard Witthaupt: [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Verfassungsschutz-warnt-vor-Verschwoerungstheorien,verfassungsschutz690.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Verfassungsschutz-warnt-vor-Verschwoerungstheorien,verfassungsschutz690.html)

Kombination mit dem gleichnamigen YouTube-Kanal Monologe des Gründers Ken Jebsen, Interviews und Texte, z.B. in Zweitverwertung. Neben einigen wenigen bekannten (seriösen) Personen aus der Politik publizieren hier vor allem Protagonisten aus der Verschwörungsszene, die gleichzeitig auf verwandten Portalen publizieren oder diese selbst betreiben. Dazu gehören die Internetseite Rubikon und Geolítico sowie das Portal Wissensmanufaktur, welches von der ehemaligen Tagesschausprecherin Eva Herman und ihrem Ehemann Andreas Popp betrieben wird. Auch hier gibt es vorrangig Videos, in denen beide einzeln oder im Gespräch über diverse Themen sprechen, die in der Verschwörungsszene üblicherweise behandelt werden (besonders häufig angesprochen u.a.: „Umsiedlungspolitik“, „Manipulation Medien“, „Geldsystem“, „Demokratie“).<sup>31</sup> Auch hier finden sich etliche der gleichen Protagonisten, die gleichzeitig auf den anderen genannten Portalen publizieren und/oder weiteren Websites aus dem verschwörungstheoretischen Spektrum (u.a. Ulrich Gellermann, Jens Wernicke, Günther Lachmann, Mathias Bröckers, Gerhard Wisnewski). Die gleichen Personen publizieren z.T. auch offline. Etliche der offline-Publikationen aus diesem Personenkreis werden entweder in kleinen Selbstverlagen publiziert und/oder in solchen, die ebenfalls der Verschwörungsszene zugerechnet werden. Hinzu kommt bei einigen Verlagen eine deutliche Verankerung im Spektrum der Neuen Rechten (Kopp-Verlag; Antaios Verlag). Als Besitzer weist der Antaios Verlag den Verleger Götz Kubitschek aus, der als Vordenker der Neuen Rechten in Deutschland firmiert, und dessen "Institut für Staatspolitik" vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall einstuft ist, die auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt sind.<sup>32</sup> Einige der Protagonisten treten zudem auch offline in anderen Zusammenhängen zusammen auf, z.B. als Mitorganisatoren und/oder Hauptredner auf den „Mahnwachen für den Frieden“ in Berlin, die zu Beginn von Lars Mährholz<sup>33</sup> angemeldet wurden. Aktiv sind hier auch die Betreiber von KenFM Ken Jebsen und von Wissensmanufaktur Andreas Popp, Redner u.a. der Herausgeber und Chefredakteur des Magazins Compact Jürgen Elsässer.

Ideologieansätze und Thesen der sogenannten Neuen Rechten werden vielfach von Protagonisten der Verschwörungsszene aufgegriffen und kursieren mittlerweile in Teilen bis weit in die Bevölkerung hinein.<sup>34</sup> Die Neue Rechte ist ein Sammelbegriff für unterschiedliche, oft aber verwandte Strömungen, die mit ihrer völkisch-autoritär-nationalistischen, rassistischen, z.T. auch antisemitischen Ideologieausrichtung klar dem Rechtsextremismus zugeordnet werden muss.<sup>35</sup> Sie gilt auch als „rechtsextreme Intellektuellengruppe“, ein eher loses Netzwerk aus einzelnen Protagonisten,

---

31 Dazu der von der Seite selbst ausgewiesene WIKI: <https://www.wissensmanufaktur.net/> [Aufruf 28.4.2020]

32 Fuchs, Christian/Middelhoff, Paul (2019). Das Netzwerk der Neuen Rechten. Hamburg: rowohlt.

33 Lars Mährholz wurde vorgeworfen, seine Nähe zu rechtsextremen Szene in der Vergangenheit zu verschweigen. <https://www.vice.com/de/article/zn5zp4/montagsdemo-initiator-lars-maehrholz-verschweigt-seine-rechte-vergangenheit-kenfm-juergen-elsaesser> vom 21.5.2014.

34 Empirischer Beleg u.a. in Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (2019). Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Hrsg. von Franziska Schröter für die Friedrich-Ebert-Stiftung.

35 Zur Neuen Rechten u.a. Frei, Norbert/Maubach, Franka/Morina, Christina/Tandler, Maik (2019). Zur rechten Zeit: Wider die Rückkehr des Nationalismus. Berlin: Ullstein; Klaus-Peter Hufer: Neue Rechte, altes Denken. Ideologie, Kernbegriffe und Vordenker, Weinheim 2018; Gessenharter, Wolfgang/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie?, Wiesbaden 2004.

Publizisten und Verlegern, die sich auf die „Konservative Revolution“ der Weimarer Republik berufen und die „mit einer ‚Kulturrevolution von rechts‘ einen grundlegenden politischen Wandel vorantreiben will“, der die pluralistische Demokratie und offene Gesellschaft ablöst.<sup>36</sup> Zu ihren Konzepten gehört u.a. der „Ethnopluralismus“ (d.h. ein rassistisch-homogenes Volksverständnis, das andere Völker und Kulturen nicht abwertet, aber ein nebeneinander unterschiedlicher „Völker“ propagiert und deren „Vermischung“ ablehnt) und damit verknüpft verschwörungsmythische Thesen einer vermeintlich gezielt betriebenen „Unterwanderung“ und „Umvolkung“ (prominent ist hier die Rede vom „großen Austausch“; zu den in den vergangenen Jahren im Internet besonders weit verbreiteten Verschwörungsmithen gehört die Behauptung, George Soros, amerikanisch-jüdischer Investor, steuere die Migration mit dem Ziel eines großen Bevölkerungsaustausches<sup>37</sup>), gegen die es gelte, „Widerstand“ zu leisten, um die eigene „Identität“ zu bewahren. Die bekannten Protagonisten der Neuen Rechten sind um seriöses und kultiviertes Auftreten bemüht und suchen den Eingang in etablierte Formate/Medien und damit zu konservativen Milieus. Teile der Neuen Rechte werden vom Verfassungsschutz beobachtet bzw. als Verdachtsfall eingestuft.<sup>38</sup> Vertreter der Neuen Rechten distanzieren sich vom Nationalsozialismus und weisen den Vorwurf des Rassismus zurück.

## 2. Einordnung der Plattformen/Kanäle

Im Folgenden werden die beiden prominentesten und reichweitenstärksten Plattformen skizziert: KenFM und Wissensmanufaktur (Rubikon und Geologica haben weniger Verbreitung). Schon ein oberflächlicher erster Blick auf die beiden Plattformen und ihre auch in den etablierten Medien bereits mehrfach thematisierten Betreiber macht auch für den Laien erkennbar, dass es sich hier nicht um ein seriöses Angebot handelt, welches sich an die Qualitätsstandards des Journalismus gebunden fühlt.

### a) Internetportal/YouTube-Kanal KenFM

Das Internetportal KenFM und der gleichnamige YouTube-Kanal bieten journalistische Beiträge und Kommentare mit einer Mischung aus Sachlichem und Verschwörungstheoretischem. Das Portal wurden von Ken Jebsen<sup>39</sup> ins Leben gerufen. Ken Jebsen gehört zugleich zu den bekanntesten Rednern auf den

---

36 PfaHl-Traughber, Armin (2019). Was die „Neue Rechte“ ist - und was nicht. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/284268/was-die-neue-rechte-ist-und-was-nicht>

37 S. dazu den BfV Newsletter 4/2015 Thema 3:

<https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/newsletter/newsletter-archiv/bfv-newsletter-archiv/bfv-newsletter-2015-4/bfv-newsletter-2015-04-03.html> und aktueller ein Bericht auf ARD Monitor vom 23.10.2019 zum Rechtsterrorismus nach dem Anschlag von Halle: <https://www.youtube.com/watch?v=ltT98lJu9XE>

38 Bundesministerium des Inneren (2019). Verfassungsschutzbericht 2018.

39 Ken Jebsen arbeitete bis 2011 als Radiojournalist für den RBB. Der Sender trennt sich von ihm mit der Begründung, er habe Absprachen über die Programmgestaltung nicht eingehalten; den Vorwurf, sich in einer privaten e-mail an einen Hörer antisemitisch zu äußern, hielt der Sender allerdings für unbegründet.

sogenannten „Berliner Montagsmahnwachen“ (offiziell: „Mahnwache(n) für den ersten Weltfrieden“), die von etlichen Autoren als Beispiel für eine neue „Querfront“ von linken und rechten Aktivisten beschrieben werden. Diverse Verschwörungstheoretiker zählen zu ihren Rednern (darunter u.a. Jürgen Elsässer/Compact; Andreas Popp/Wissensmanufaktur; Esoteriker, Reichsbürger und Israel-Hasser mit Behauptungen u.a., Michal Jackson habe sterben müssen, weil er Kriege ablehnte, über Chemtrails<sup>40</sup>, 9/11-Verschwörungsmymen bis hin zu Warnungen vor der „Vernichtung der weißen Rasse“).<sup>41</sup> Weiterer Autor ist etwa auch der wegen Landesverrat verurteilte, ehemalige DDR-Agent Rainer Rupp.

Die Plattform bzw. der YouTube-Kanal verbreitet immer wieder antisemitische Inhalte, häufig unter dem Deckmantel des Terminus „Antizionismus“.<sup>42</sup> Ken Jebsen selbst fällt immer wieder durch antisemitische Äußerungen vor allem in Form eines antizionistischen bzw. israelbezogenen Antisemitismus auf, wie z.B. mit der Aussage: „Israel strebt in Palästina die Endlösung an.“ (2012).<sup>43</sup> So veröffentlichte Ken Jebsen etwa am 5.4.2012 einen fast einstündigen Monolog mit dem Titel „Zionistischer Rassismus (jüngstes Opfer: Günter Grass)“, in dem er behauptete, die USA und auch die Massenmedien seien von radikalen Zionisten unterwandert. Ein Text, publiziert auf der Plattform KenFM am bezeichnet Israel als „Symbol des Grauens“ und „unterstellt, das „zionistische Regime“ in Israel genieße „weltweit Sonderrechte“.<sup>44</sup> In einem aktuellen Beitrag zum Thema „Israel in der Corona-Krise“ wird behauptet: Mossad prahlt, medizinische Geräte, die für andere Länder bestimmt waren, gestohlen zu haben.<sup>45</sup>

Über die repräsentative Demokratie heißt es auf der Plattform, sie sei „eine Mogelpackung, deren Ziel es vor allem ist, das Volk am langen Arm verhungern zu lassen“. Ken Jebsen äußert in einem Gespräch mit Mathias Bröckers: „Denn wir haben es mit Eliten zu tun, die uns nicht wie ihre Schutzbefohlenen behandeln, sondern wie ihre Sklaven.“<sup>46</sup> Den sogenannten Unabomber Ted Kaczynski, der Briefbombenattentate in den USA verübt hat, verteidigte Ken Jebsen mit den Worten „Als der Ausnahme-Mathematiker, ein Genie, erkannte, wohin die Reise gehen würde, und wer diese Reise erst ermöglichte – Mathematiker, die als Programmierer im Auftrag der Elite dabei waren, ein Tool zu erschaffen, das uns alle in den Orwell-Staat katapultiert – griff er zu Sprengstoff.“ Und weiter „Ja, er griff zu Gewalt, aber warum und gegen wen?“<sup>47</sup> Hier verweist er dann nachfolgend auf „die

---

40 Kondensstreifen, bei denen es sich angeblich nicht um Kondensation aus dem normalen Flugbetrieb, sondern um gezielt ausgebrachte Giftstoffe handelt.

41 S. dazu einen Bericht von Stefan Leber auf tagesspiegel.de vom 31.3.2017: <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/mahnwachen-in-berlin-wie-verschwörungstheoretiker-ticken/19544708-all.html>

42 Zum Begriffsverständnis/Definition von Antisemitismus s. u. den Bericht des 2. Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus, einberufen durch den Deutschen Bundestag: und die Begriffsfassung der Fundamental Rights Agency (FRA) der Europäischen Kommission.

43 Beitrag inzwischen vom Netz genommen; Bericht vom 7.12.2012: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/ex-rbb-moderator-jebsen-israel-will-endloesung-fuer-palaestina/6485636.html>

44 <https://kenfm.de/der-juedische-staat-ein-symbol-des-grauens/>

45 <https://kenfm.de/tagesdosis-1-5-2020-israel-in-der-corona-krise/> vom 1.5.2020

46 Mathias Bröckers (2016). Der Fall Ken Jebsen oder Wie der Journalismus im Netz seine Unabhängigkeit zurückgewinnen kann.

47 KenFM über: Delete auf: <https://www.youtube.com/watch?v=ALclqFkubOQ> [ab Minute 1:31]

Programmierer“ und „den Überwachungsstaat“, um die Anschläge zu rechtfertigen. Ken Jebsen spekuliert etwa auf KenFM, die Proteste des Women’s March on Washington für Frauen- und Menschenrechte seinen vom Investor George Soros gelenkt worden; anknüpfend an einen Bericht über den Verkauf toter Embryonen an die Pharmaindustrie stellt er die Vermutung in den Raum, George Soros profitiere davon.<sup>48</sup> KenFM bietet zudem Platz für Gast-Autor:innen von Texten mit antisemitischen Bezügen (bzw. nutzt diese in Zweitverwertung). Dazu gehört etwa der Journalist Ulrich Gellermann, der seinerseits das Portal Rubikon betreibt, häufiger Autor bei KenFM<sup>49</sup> ist und auch Beiträge für den russischen Kanal Sputnik-news<sup>50</sup> verfasst, darunter auch zu Corona). Zu seinen Beiträgen gehört u.a. (erschienen am 2.1.2017): „Soros und Merkel zum neuen Jahr“<sup>51</sup>. Die Beiträge Dritter auf KenFM sind – zumindest in vielen Fällen – versehen mit dem Hinweis: „*KenFM bemüht sich um ein breites Meinungsspektrum. Meinungsartikel und Gastbeiträge müssen nicht die Sichtweise der Redaktion widerspiegeln.*“

Ken Jebsen selbst bewarb auf KenFM die sogenannte “Hygiene-Demo” am 18. April 2020<sup>52</sup> und nahm auch selbst an ihr teil. Auf der Demonstration wurde „für Grundrechte“ und gegen die aktuellen Kontaktbeschränkungen durch die Coronakrise demonstriert. Zu den Teilnehmenden gehörten u.a. Martin Lejeune, Antisemit und Verschwörungsideologe, Nikolai Nerling, der sich selbst als „Volkslehrer“ bezeichnet und der wegen rechtsextremer Aktivitäten aus dem Schuldienst entlassen wurde, Protagonisten des Compact Magazin (von Jürgen Elsässer), der Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand, Digitaler Chronist, EingeschenktTV und Paula P`Cay (Sängerin, neue Moderatorin bei RT-Deutschland).<sup>53</sup>

Etliche aktuelle Beiträge beziehen sich auf Corona. Dazu gehört u.a. der Beitrag „Corona Diktatur? Machtergreifung im Deckmantel der Volksgesundheit?“ vom 26. März 2020.<sup>54</sup> Hier zieht Ken Jebsen – wispernd, weil es derzeit gefährlich sei, vom Mainstream abweichende Meinungen zu äußern – Vergleiche zwischen den aktuellen Maßnahmen und dem Nationalsozialismus, ohne auch nur ansatzweise auf die offensichtlichen Unterschiede in Maßnahmen, Zielen, Methoden und Konsequenzen einzugehen. Weitere Themen sind die Pharmaindustrie (“Zwangsimpfungen“) als Profiteur der Krise, die mit der WHO, Bill Gates und dem Robert Koch Institut unter einer Decke stecke, verbunden mit der These der Kontrolle der Medien, die bewusst Panik verbreiteten mit dem von der „Elite“ verfolgten Ziel, „eine Diktatur“ zu errichten. Im Beitrag „Corona, Cops & Quarantäne. Wann wird

---

48 <https://kenfm.de/me-myself-and-media-31/> [ab Minute 3:10]

49 Beiträge von Ulrich Gellermann auf KenFM: <https://kenfm.de/autoren/ulrich-gellermann/>

50 Im Verfassungsschutzbericht 2018 wird Sputnik.news einer der wichtigsten Akteure genannt, über die russische Staatsmedien Einfluss auf die Meinungsbildung in Deutschland zu nehmen versuchen.

51 <https://kenfm.de/soros-und-merkel-zum-neuen-jahr/>

52 <https://kenfm.de/kenfm-am-set-hygiene-demo-rosa-luxemburg-platz-am-18-04-2020-in-berlin/>

53 S. dazu u.a.: [https://www.deutschlandfunkkultur.de/corona-protest-in-berlin-wer-steckt-hinter-der-hygienedemo.1008.de.html?dram:article\\_id=475468](https://www.deutschlandfunkkultur.de/corona-protest-in-berlin-wer-steckt-hinter-der-hygienedemo.1008.de.html?dram:article_id=475468)

54 <https://www.youtube.com/watch?v=GLG94aRX4C4>

Befehlsverweigerung zur Pflicht?“ vom 11. April 2020<sup>55</sup> wird, wie schon im Titel, deutlich das Nichteinhalten der Regelungen zur Kontaktbeschränkung nahegelegt.

Zu den Interviewpartnern von Ken Jebsen zählen bekannte Verschwörungstheoretiker aus dem rechten Spektrum, die immer wieder durch antisemitische Bezugnahmen und Geschichtsrevisionismus auffallen. Darunter sind u.a.:

- Thorsten Schulte, Autor des rechtsextremen Kopp-Verlags und Autor des Buchs „Fremdbestimmt: 120 Jahre Lügen und Täuschungen“ (erschienen im Selbstverlag), der im Interview den für Verschwörungstheorien typischen Verweis auf „die Rothschilds“ nennt und unterstellt, derjenige, der dieser „Wahrheit“ nahekomme, werde gezielt ausgebremst: „Wenn Sie sich zu nah an die Wahrheit heranwagen, dann greift man Ihnen in die Speichen, dann legt man Ihnen Steine in den Weg.“<sup>56</sup>
- Markus Krall (Autor von: „Wenn schwarze Schwäne Junge kriegen“, 2017 erschienen im Kopp-Verlag), der fünf Tage nach seinem Gespräch mit Ken Jebsen<sup>57</sup> der rechten Zeitung Junge Freiheit ein Interview (20. März 2020) gegeben hat, in dem er sich u.a. folgendermaßen äußert: „Die Regierung weiß mindestens seit 2012 von der Gefahr eines neuen SARS-Virus“, habe aber lieber Geld für Migranten ausgegeben, statt für den Schutz der Bevölkerung.“<sup>58</sup> Auf Twitter beschwert Markus Krall sich am 20. April über den virusbedingten Lockdown und behauptet, dass Deutsche nicht mal im Park sein dürfen, während türkische Imbisse etc. weiter geöffnet sein dürfen: „Einzelne Personen (deutsche nur natürlich [Wut-Emoji]), werden aufgefordert, ihren Platz im Park zu räumen. Gilt nicht für Moscheen, Döner-Läden, türkische Pizzerien, türkische Hähnchenbratereien, türkische Großfamilien, die zu sechst im Auto sitzen [Emoji].“<sup>59</sup>

b) Wissensmanufaktur (betrieben von Andreas Popp und Eva Herman).

Das Internetportal „Wissensmanufaktur“<sup>60</sup> versammelt ebenfalls eine Reihe von Botschaften und Protagonisten aus dem verschwörungstheoretischen und rechtsextremen Spektrum. Aktuell wird im Eingangsvideo etwa behauptet: „Die neue Weltordnung wird in Kürze installiert sein“ (Abruf 27. April 2020).<sup>61</sup> Eva Herman arbeitet auch als Kommentatorin für RT Deutschland. Sie fällt seit etlichen Jahren durch völkisch-rassistische Äußerungen sowie durch solche, die den Nationalsozialismus verharmlosen, mindestens aber (von einer medienerfahrenen Person) so missverständlich formuliert sind, dass sie eine entsprechende Interpretation nahe legen. Der NDR kündigte die Zusammenarbeit mit Eva Herman, vormals dort beschäftigt, mit der Begründung, sie führe mit ihrer Publikation und

---

55 <https://www.youtube.com/watch?v=DpElusSJqS0>

56 Im Gespräch: Thorsten Schulte: "Fremdbestimmt: 120 Jahre Lügen und Täuschung" vom 04.04.2020 [

57 Im Gespräch: Markus Krall: <https://kenfm.de/markus-krall/> vom 15.3.2020

58 Pressemitteilung der Jungen Freiheit vom 20.3.2020: <https://jungefreiheit.de/pressemitteilung/2020/markus-krall-im-jf-interview-corona-ist-der-erste-dominostein-zur-depression/>

59 [https://twitter.com/markus\\_krall/status/1252353923337170945](https://twitter.com/markus_krall/status/1252353923337170945)

60 <https://www.wissensmanufaktur.net/>

61 S. dazu auch der Video-Kommentar von Andreas Popp und Eva Herman: <https://www.youtube.com/watch?v=5zKE8seTcRk> vom 10.4.2020

damit verbundenen öffentlichen Auftritten einen „Mutterkreuzzug“ mit polarisierender Wirkung, was sich nicht mit ihrer Rolle als Moderatorin vertrage. Eva Herman kommentierte dies mit dem Vorwurf, es gebe eine „Rufmordkampagne“ gegen sie und ein „vorsätzliches Liquidieren durch eine zum Teil gleichgeschaltete Presse.“

Ihre Nähe zur Ideologie der Neuen Rechten wird u.a. in ihrer Besprechung des Buchs „Finis Germania“ von Rolf Peter Sieferle erkennbar, erschienen im Verlag Antaios (s.o.), das eindeutig der Neuen Rechten zugeordnet werden muss.<sup>62</sup> Sie sinniert darüber, dass sich der Autor möglicherweise umgebracht hat, um „rufmordende Verletzungen nicht bei lebendigem Leib ertragen zu müssen“ und wünscht (implizit), dass Deutschland „mehr Gnade“ erfahren müsse angesichts seiner Schuld. Dass keine Gnade walte, macht sie u.a. daran fest, dass über die „zahllosen Vergehen gegen gequälte [...] gemesserte Mitbürger“ in den „Mainstreammedien so wenig zu erfahren ist“.<sup>63</sup>

In der Besprechung ihres eigenen Buchs „Deutschland Totalausfall“ im Gespräch mit dem Gründer und Mitbetreiber des Portals, ihrem Ehemann Andreas Popp<sup>64</sup> sagt Eva Herman: „Es läuft alles auf eine homogene Hautfarbe hin, was ja eigentlich das Ziel ist“. Andreas Popp antwortet: „Das ist die berühmte Vermischung, die die Natur eigentlich gar nicht vorsieht“. Er zieht den Vergleich zu einer bunten Blumenwiese, die braun werde, wenn man alles mische. „Ich mag die Farbe in ihrer Reinheit“. Verbreitet wird auch hier die in der Neuen Rechten bekannte Verschwörungstheorie: Milliardär George Soros und seine Open-Society-Stiftungen hätten Millionen in europäische Strukturen gepumpt, um Migrationsströme zu lenken. Nur durch „Deutsche Schuld“ könne man Deutschland so etwas wie die Einwanderungsflut zumuten. Eva Herman verbreitet zudem eine in rechtsextremen Kreisen nach wie vor kursierende Propaganda, der zufolge der – auf die Agrarisierung Deutschlands zielende – „Morgenthau-Plan“ „natürlich in Teilen sichtbar bis heute umgesetzt wird, auch wenn es nicht an die große Glocke gehängt wird, dass es so ist, aber man kann es in den Strukturen erkennen“.<sup>65</sup>

---

62 Die Zeit schreibt dazu: „Erst im letzten Teil des Buches weiß man, warum Finis Germania in Schnellroda landen musste, in den Händen rechtsradikaler Büchsenpanzer. Dieser Teil des Buches ist von ausgesuchter Obszönität und läuft auf die Behauptung hinaus, die Juden seien unser Schicksal, man will es gar nicht zitieren: Die Juden hätten den Gottessohn ermordet (ein „Menschheitsverbrechen“), und obwohl sie ihre Schuld nie zugegeben hätten, seien sie vom allzeit gnädigen Christengott bald wieder in die Tischgemeinschaft aufgenommen worden. Anders die Deutschen. Nach ihren „Ungeheuerlichkeiten“ („die ominösen sechs Millionen“) seien sie erbarmungslos stigmatisiert und zu den Juden der Weltgeschichte erklärt worden. Singulär widerlich ist auch Sieferles Satz, Ausschwitz sei „zu einer unbezweifelbaren Wahrheit“ überhöht worden, zum „letzten Mythos“ einer durchrationalisierten Welt. Der schamlose Subtext lautet: Erst entzauberten die Juden die alten Mythen und stürzten mit ihrem moralischen Universalismus die antiken Götter vom Thron, um dann, nach dem Holocaust, der Menschheit einen Ersatzmythos zu verordnen – ihren eigenen.“ URL: <https://www.zeit.de/2017/26/finis-germania-rolf-peter-sieferle-rechtsextremismus>.

63 <https://www.youtube.com/watch?v=I9PWVAX3E3c>

64 <https://www.wissensmanufaktur.net/deutschlands-totalausfall-andreas-popp-im-gespraech-mit-eva-herman/>

65 [https://www.youtube.com/watch?v=K4lQd5Hu4fA&feature=emb\\_rel\\_pause](https://www.youtube.com/watch?v=K4lQd5Hu4fA&feature=emb_rel_pause).

c) Websites Geolitico<sup>66</sup> und Rubikon<sup>67</sup>

Die beiden Websites Geolitico und Rubikon haben eine kleinere Reichweite als KenFM. Auf sie soll deshalb hier nur ergänzend und cursorisch eingegangen werden.

Geolitico wird von Günther Lachmann betrieben, einem Journalisten (bis 2016 der Welt, dann wegen der aus Sicht von Welt zu großer Nähe zur AfD entlassen) und Autor (u.a. Buchveröffentlichung u.a.: „Tödliche Toleranz. Die Muslime und unsere offene Gesellschaft. München 2005), der auch als Berater für strategische Kommunikation für die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag und als Pressesprecher des thüringer AfD-Landesvorsitzenden Björn Höcke tätig ist. Geolitico bietet Beiträge unterschiedlicher Autoren einschließlich solcher, die der Neuen Rechten zugeordnet werden müssen (u.a. Konrad Adam und Markus Gärtner, Autor von „Die Lügenpresse“, erschienen 2015 im rechts-esoterischen Kopp-Verlag). Themen neben anderen sind Migration und Geflüchtete, wobei auch hier unter anderem Verschwörungen insinuiert werden. So wird beispielsweise in einem Artikel von Herbert Ludwig unter der Überschrift „So gestaltet George Soros Europa“ der Einsatz für eine flüchtlings- und einwanderungsfreundliche Politik als eine gezielte von Kapitalinteressen gesteuerte Kampagne für eine „unbegrenzte und ungehinderte millionenfache Einwanderung“ nach Europa dargestellt, die „natürlich nur den Profitinteressen des exportierenden Kapitals“ an der Erhaltung europäischer Märkte diene: „Denn wenn die Bevölkerungszahl in Europa sinkt – große Schwankungen hat es in der Geschichte immer gegeben – sinkt auch der Bedarf an wirtschaftlichen Gütern und Leistungen, und es werden weniger Arbeitskräfte benötigt.“<sup>68</sup>

Die Website Rubikon bietet nach Selbstauskunft Platz für das, „was in den Massenmedien nicht zu finden ist“. Das Impressum von Rubikon weist Jens Wernicke als Geschäftsführer aus, dessen Texte ebenfalls auf KenFM verbreitet werden. Auf Rubikon finden sich Beiträge zu diversen Themen, etliche mit deutlich verschwörungstheoretischem Muster. Dazu gehört u.a. der am 11.4.2020 publizierte Beitrag Ulrich Mies zur Corona-Krise mit dem Titel „Die große Transformation“. Hier wird etwa behauptet: Die westlichen Herrschaftseliten nutzten die Corona-Krise, um ein diktatorisches Regime globaler Governance zu errichten.<sup>69</sup> Der Autor spricht von einem „Korrupten Komplott der Herrschaftsparteien“. Neben weiteren Autoren publizieren auf Rubikon u.a. Ivan Rodinov, Leiter des russischen Propagandasenders „RT Deutsch“ und Ulrich Gellermann (s.o. zum Internetportal KenFM), der umgekehrt häufiger bei RT Deutsch und Sputnik.news publiziert.

---

66 <https://www.geolitico.de/>

67 <https://www.rubikon.news/>

68 <https://www.geolitico.de/2016/04/29/so-gestaltet-george-soros-europa-neu/> vom 29.4.2020

69 <https://www.rubikon.news/artikel/die-grosse-transformation-2> vom 11.4.2020



#### IV. Reaktion des Vorstands von Transparency

Am 17.3. hat der Geschäftsführende Vorstand, beraten von dem Ethikbeauftragten, ein Statement beschlossen und veröffentlicht, in dem verdeutlicht wurde, dass sich Wolfgang Wodarg in der Sache als Privatperson äußert. Zudem wurde er per Mail aufgefordert, bis zum 19.3., für den wegen der Bedeutung der Angelegenheit eine Vorstandssitzung geplant sei, die eigenen Beiträge auf den Internetplattformen von Ken FM, Geolítico und Rubikon zurück zu ziehen. Mit diesen Medien dürfe nach Auffassung des Vorstandes TI D wegen der in ihnen wiederholt vertretenen Positionen und ihres antidemokratischen, teilweise verschwörungstheoretischen und antisemitischen Umfelds keinesfalls in Verbindung gebracht werden. Wer sich ein wenig in der Szene auskenne, wisse das. So hätten beispielsweise antisemitische Äußerungen von Ken Jepsen zur Beendigung seiner Tätigkeit mit dem rbb geführt. Wenn man die Webseiten von Ken FM, Rubikon oder Geolítico aufrufe, werde der antidemokratische Grundton in den Veröffentlichungen schnell sichtbar. Veröffentlichungen dort durch ein Vorstandsmitglied „halten wir .... für nicht vertretbar“; sie schaden dem Ansehen von TI D.<sup>70</sup> Am gleichen Tag wurde auf YouTube das Interview von Wolfgang Wodarg mit Eva Herman veröffentlicht.

Am 19.03. hat der Vorstand in einer außerordentlichen Sitzung Wolfgang Wodarg erneut aufgefordert, bis zum 24. März seine Veröffentlichungen in den oben genannten Medien zurückzuziehen und die Löschung der Beiträge auf den Webseiten zu verlangen. Außerdem wurde er aufgefordert, in Zukunft auf Beiträge in derartigen Medien zu verzichten und bei allen seinen sonstigen Meinungsäußerungen dafür zu sorgen, dass in keiner Weise Bezug auf seine Mitgliedschaft bei Transparency genommen wird.<sup>71</sup>

Wolfgang Wodarg war nach Auskunft des Geschäftsführenden Vorstands zu der außerordentlichen Vorstandssitzung eingeladen. Er hat auf die Einladung und anschließend auch auf die Fristsetzung nicht reagiert. Am 23.3.2020 wurde ein neues Interview mit Rubikon auf YouTube veröffentlicht.<sup>72</sup>

Der Vorstand hat in einer weiteren außerordentlichen Sitzung am 25. März Sitzung einstimmig (ohne die Stimme von Wolfgang Wodarg) beschlossen, seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Wolfgang Wodarg war nach Auskunft des Geschäftsführenden Vorstands auch zu dieser Sitzung eingeladen und hat auch in diesem Fall auf die Einladung nicht reagiert.

Am 29. März hat Wolfgang Wodarg in einer Mail an die Geschäftsstelle (Anna Bündgens), die Vorstandsmitglieder sowie einer unbekanntem (weil in Blindkopie) Anzahl von Mitgliedern „die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich nach der Aufhebung der mit Covid-19 begründeten freiheitseinschränkenden Maßnahmen in Deutschland“ beantragt und gebeten, diese Mail an alle Mitglieder von TI D weiterzuleiten. Sein „Ausschluss“ aus

---

70 E-Mail des Vorsitzenden Hartmut Bäumer an Wolfgang Wodarg vom 17.3.2020.

71 Beschluss der Außerordentlichen Vorstandssitzung vom 19.3.2020

72 <https://www.rubikon.news/artikel/der-corona-rebell> vom 23.3.2020

dem Vorstand sei aus vereinsrechtlichen Gründen für nicht korrekt, da eine Vorstandsmehrheit nicht legitimiert sei, ein Vorstandsmitglied von der Mitarbeit auszuschließen; dies könne nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Indem der Vorstand fördere, dass ihm (W.W.) Nähe zur AfD, zu Rechts- und Linksextremen und zu Verschwörungstheoretikern auf allen möglichen Internetplattformen zugeschrieben werde, stelle er sich in die Reihe derer, die eine öffentliche Diskussion in der Sache durch Diffamierung der Person erschweren. Dem Ruf von TI D schade es, wenn man mit ungeprüften Klassifizierungen von Medien an die Öffentlichkeit gehe. Er erhalte riesige Mengen von zum Teil sehr wichtigen Mails und sehe leider nicht nur die von oder über TI D kommenden Mails zu spät.

Aufgrund Beschlusses des Vorstands vom 25. März 2020 wurde den Verfassern am 2. April 2020 der eingangs dargestellte Auftrag erteilt (s.o. A.I.).

## V. Medienecho

Die Interviews und Gastbeiträge von Wolfgang Wodarg fanden ein starkes Echo in den deutschen Medien. Viele wichtige nationale und regionale Medien griffen sie, durchweg ablehnend, auf.

Teilweise wird bereits in der Überschrift von wirren Aussagen/Thesen gesprochen.<sup>73</sup>

Andere Medien ordnen die Beiträge als Verschwörungstheorien ein.<sup>74</sup> Der Tagesspiegel geht am 20.3.2020 auch auf die Zusammenarbeit von Wodarg mit Internet-Plattformen von Verschwörungstheoretikern ein.<sup>75</sup> Die Belltower News (Amadeo-Antonio-Stiftung) vom 19.3.2020 und 11.4.2020 macht dieses ebenfalls zum Thema.<sup>76</sup>

Die Meldung auf der Website von Transparency, in der darauf hingewiesen wurde, dass sich Wolfgang Wodarg zu Corona als Privatperson und nicht in seiner Funktion als Vorstandsmitglied äußere,<sup>77</sup> vor allem aber der Beschluss, die Mitgliedschaft bei Transparency ruhen zu lassen, wurde von einer Reihe von Medien aufgegriffen.<sup>78</sup>

Russia Today und Sputnik kritisierten am 31.3.2020 den „Rauschmiss“ bzw. das „Feuern“ von Wolfgang Wodarg.

Diese und weitere Pressereaktionen, die Diskussion auf Twitter sowie eine Auflistung von Mails an die Geschäftsstelle sind in einer von der Geschäftsstelle von TI-D angefertigten, dort verfügbaren Übersicht dargestellt.

---

73 Vgl. u.a. Focus vom 19.3.20 <https://bit.ly/3a4yU3x>, Welt vom 19.3.20 <https://bit.ly/3a4yU3x> und ntv <https://bit.ly/2xSLfK5>.

74 Vgl. hierzu u.a. taz vom 19.3. 2020: <https://bit.ly/33upGLq>, Nordkurier vom 19.3.2020: <https://bit.ly/2xbC8nl>, Tagesspiegel vom 20.3.2020: <https://bit.ly/2xQ4kwh> und Tagesschau vom 2.4.2020: <https://bit.ly/3bNa8Fx>.

75 Vgl. Tagesspiegel vom 20.3.2020

76 <https://www.belltower.news/desinformation-von-leon-lovelock-zu-dr-wolfgang-wodarg-fake-news-in-zeiten-von-corona-97197/> vom 19.3.2020; <https://www.belltower.news/argumentationsmuster-verschwoerungstheorien-in-zeiten-von-corona-98189/> vom 11.4.2020

77 Vgl. [www.transparency.de](http://www.transparency.de)

78 Vgl. dazu u.a. Stuttgarter Zeitung vom 21. und 23.3., Süddeutsche Zeitung vom 24.3., taz vom 25.3 sowie Nachdenkseiten, RT deutsch sowie Sputnik vom 30. bzw. 31.3.

Bei Twitter gab es eine Reihe von Tweets, die sich mit Wolfgang Wodargs Thesen, vor allem aber mit der Distanzierung des Vorstands bzw. dem Ruhen der Mitgliedschaft auseinandersetzten. Die überwiegende Zahl sieht die Reaktion von Transparency positiv. Eine Reihe von Mitgliedern äußert sich kritisch zur Reaktion von Transparency.

Die meisten Äußerungen auf Twitter differenzieren die Kritik bzw. das Lob nicht. So wird Kritik zum Beispiel in Form von „Trete als Mitglied aus, wenn Wolfgang nicht innerhalb von einer Woche aus Vorstand entfernt wird“ bzw. „Möchte Mitgliedschaft beenden, da es angesichts von Wodargs Äußerungen peinlich ist, Mitglied zu sein“ ausgedrückt. Unterstützung für Wolfgang Wodarg wird in den meisten Fällen mit Kritik an dem Vorstand verbunden: Der Vorstand solle jegliche Agitation gegen die freie Meinungsäußerung eines Vereinsmitglieds unterlassen. Wiederum andere begründen die Kritik gar nicht, sondern treten aus dem Verein aus, weil sie „den Vorgang“ unglaublich finden bzw. „solches Affentheater“ nicht länger anschauen wollen. (Die beigefügte Übersicht enthält nur Tweets von Personen mit mehr als hundert Followern).

In der Zeit vom 16.3. bis zum 1.4. erhielt die Geschäftsstelle von Transparency International ca. 300 Mails, von denen 202 in der beigefügten Übersicht aufgeführt sind. Die 30 Mails von Mitgliedern kritisieren überwiegend das Vorgehen gegen Wodarg bzw. stellen kritische Fragen zum Prozess. Die circa 270 Mails von Externen werfen zum großen Teil Transparency ein nicht angemessenes Vorgehen gegen einen unbequemen Querdenker vor oder kritisieren den Verein sehr pauschal („Das sind die wirklich Korrupten“, „Empfehle Selbstaflösung“, „Schämen Sie sich“, „Transparency demaskiert sich“). Ein kleinerer Teil kritisiert die Aussagen von Wolfgang Wodarg oder hält eine weitere Mitgliedschaft beziehungsweise die Vorstandstätigkeit für unakzeptabel und findet das Vorgehen des Vorstands richtig. (Siehe beigefügte Übersicht).

Nach Correctiv am 18.3.2020<sup>79</sup> stießen die Beiträge bei Rubikon, Geolítico, KenFM sowie das Interview von Eva Herman auf großes Interesse. Ein YouTube Video vom 13. März wurde bereits über eine Million<sup>80</sup> mal aufgerufen.<sup>81</sup> Ein Interview mit Eva Herman hat an nur einem Tag über 100.000 Aufrufe erzielt. Ein knapp elfminütiges YouTube-Video mit englischen Untertiteln hatte am 20.4. über 2,2 Millionen Aufrufe erreicht.<sup>82</sup>

Angesichts der Berichte in der deutschen Presse erkundigte sich wiederholt das Internationale Sekretariat von Transparency (auch in Berlin angesiedelt) bei TI-D nach der Situation. Es bestand Sorge, dass auch andere Chapter einen Reputationsverlust davontragen könnten. Aus der Schweiz erreichte die

---

79 <https://correctiv.org/faktencheck/hintergrund/2020/03/18/coronavirus-warum-die-aussagen-von-wolfgang-wodarg-wenig-mit-wissenschaft-zu-tun-haben>

80 <https://www.youtube.com/watch?v=va-3zS9q1yo&feature=youtu.be&fbclid=IwAR2WZ0SMqZwQerfUXC5nKq6DMIQrP6Cj5iCzCAoASbZB9GBfT0s6ONkb-FY>

81 <https://www.youtube.com/watch?v=Dk8wqJbNhqO>

82 [https://www.youtube.com/watch?v=p\\_AyuhbnPOL](https://www.youtube.com/watch?v=p_AyuhbnPOL); Sachstand 20.4. 10.30 2.248 131 Aufrufe

Geschäftsführerin von Transparency Deutschland, Anna Maija Mertens, die folgende E-mail:

E-Mail von Alex Biscaro (stv. GF TI-Schweiz) an Anna-Maija Mertens am 20. März 2020:

«Liebe Anna

Ich hoffe, es geht Dir gut und Ihr alle seid wohlauf, gerade in diesen herausfordernden Zeiten.

Im Kontext mit den Corona-Äusserungen Eures Vorstandsmitglieds Wolfgang Wodarg begann sich gestern Abend nach Büroschluss in den Sozialen Medien auch gegen uns ein Shitstorm zu entwickeln. Offenbar wurde in den Sozialen Medien ein Bezug von W. Wodarg auch zu TI Schweiz kolportiert – woher das kam und auf welcher Grundlage, ist mir schleierhaft.

Ich habe sofort reagiert, u.a. auch mit Bezugnahme auf Eure Stellungnahme (siehe Screenshot unten). Momentan sieht es so aus, dass sich damit die Sache beruhigt hat, wir werden dies aber weiterhin beobachten.

Darf ich Dich bitten, uns auf dem Laufenden zu halten, sollte sich in dieser Angelegenheit bei Euch etwas neues ergeben (zB falls Ihr eine erneute öffentl. Erklärung od. ähnliches vornehmen müsset) – vielen Dank!

Mit den besten Grüssen & Wünschen – stay safe!

Alex»

## B. Rechtsgrundlagen

### I. Vereinsausschluss

Im Folgenden werden im Hinblick auf den erteilten Auftrag, der sich unter anderem auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Vereinsausschluss gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung bezieht (s.o. A.I.), zunächst diese Voraussetzungen dargestellt.

#### 1. Materielle Voraussetzungen

##### a) Satzungsrechtliche Ausschlussgründe und gesetzlicher Kündigungsgrund

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von Transparency International Deutschland e.V. (im Folgenden kurz: Satzung; für den Vereinsnamen kurz: TI-D) möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt oder sein Verhalten geeignet ist, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen.

Unabhängig davon, ob und welche Ausschlussgründe die Satzung vorsieht, ist gemäß § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Vereinsausschluss aus wichtigem Grund möglich.<sup>83</sup> Insoweit handelt es sich nicht um einen Ausschluss im Wege der „Vereinsstrafe“, sondern um die Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, das ein Dauerschuldverhältnis im Sinne des BGB darstellt.<sup>84</sup>

##### b) Bedeutung des Verhaltenskodex

Eine Nebenordnung, die nicht Teil der Satzung ist, kann die Gründe für einen Vereinsausschluss nicht über das satzungsrechtlich Vorgesehene und die gesetzliche Ausschlussmöglichkeit aus wichtigem Grund hinaus erweitern.<sup>85</sup> Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem Verhaltenskodex um eine grundsätzlich zulässige Nebenordnung handelt,<sup>86</sup> kann daher ein Vereinsausschluss grundsätzlich nicht auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex als solchen gestützt werden.<sup>87</sup> Satzungenachrangige Vereinsordnungen können aber Regelungen enthalten, die die satzungsrechtlichen Bestimmungen und/oder die

---

83 S. statt vieler BGH, Urteil vom 07. Oktober 1991 – II ZR 51/91 –, Rn. 8, juris; OLG Hamm, Urteil vom 25. April 2001 – 8 U 139/00 –, Rn. 60, juris; Ellenberger, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 25 BGB Rn. 28; Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 25 Rn. 79, Stand 1.2.2020; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, S. 604 f., Rn. 2886; S. 609 Rn. 2913, jew. m.w.N.

84 Zu dieser Unterscheidung s. Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, S. 148 ff., Rn. 298 ff., 301 und S. 476 Rn. 1005; Ellenberger, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 25 BGB Rn. 27 f.

85 Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 25 BGB Rn. 68. Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 25 Rn. 22, Stand 1.2.2020.

86 Zu Nebenordnungen und zum Erfordernis einer satzungsrechtlichen Grundlage als Voraussetzung ihrer Verbindlichkeit Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 25 Rn. 20 ff., 21, Stand 1.2.2020; Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 25 Rn. 63.

87 Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 25 Rn. 46, Stand 1.2.2020, m.w.N. aus der Rechtsprechung.

gesetzliche Möglichkeit des Ausschlusses aus wichtigem Grund in zutreffender Weise konkretisieren.<sup>88</sup>

### c) Bedeutung der Meinungsfreiheit

Bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds sind die Grundrechte des Betroffenen, unter anderem das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, zu berücksichtigen.<sup>89</sup>

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit verbietet allerdings selbstverständlich nicht jeden auf Meinungsäußerungen gestützten Vereinsausschluss. Soweit ein Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens zulässig ist, kann es sich bei diesem Verhalten daher auch um vereinschädigende Meinungsäußerungen handeln.<sup>90</sup>

Die Meinungsfreiheit schützt nicht nur die Freiheit, den Inhalt der eigenen Meinungsäußerungen selbst zu bestimmen, sondern auch die Freiheit der Entscheidung über die Wahl der Mittel und sonstigen Modalitäten der Meinungskommunikation.<sup>91</sup> Der Schutz der Meinungsfreiheit gibt deshalb kein Argument dafür ab, dass bei Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds, statt auf die Inhalte von Äußerungen dieses Mitglieds, auf die zur Verbreitung genutzten Medien und die Nachbarschaft, in die das Mitglied sich damit zu den Meinungen Dritter begibt, abzustellen wäre. Die Meinungsfreiheit ist in beiden Hinsichten gleichermaßen geschützt.

Ein auf die Wahl der Medien, in denen ein Mitglied sich äußert, oder der Interviewpartner und sonstiger Personen, zu denen es zum Zweck der Meinungsäußerung eine kommunikative Verbindung herstellt, gestützter Vereinsausschluss greift in bestimmten Hinsichten sogar tiefer in die geschützte Meinungsfreiheit ein als eine Sanktionierung, die sich ausschließlich auf den Inhalt der Meinungsäußerungen des betreffenden Mitglieds bezieht. Denn das Mitglied wird insoweit nicht nur für Inhalte der von ihm selbst geäußerten Meinungen verantwortlich gemacht, sondern für Aspekte und Umstände der Meinungsäußerung, die mit den geäußerten Überzeugungen nichts zu tun haben.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Offenheit der Kommunikation in einer freiheitlichen Gesellschaft sollte auch bedacht werden, dass gerade Personen, die unorthodoxe, von der herrschenden Meinung abgelehnte Positionen vertreten, leicht einer Exklusion aus der öffentlichen Diskussion in einem großen Teil der Medien zum Opfer fallen und deshalb für ihr Bemühen, ihrer abweichenden Auffassung Gehör zu verschaffen, auf Medien verwiesen sein können, deren Ansichten sie nicht oder nur mit Einschränkungen teilen. Wird die

---

88 Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 25 Rn. 46, Stand 1.2.2020.

89 Für diese verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit s. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Januar 1988 – 23 U 222/87 –, Rn. 47, juris; ausführlicher LG Bremen, Urteil vom 31. Januar 2013 – 7 O 24/12 –, Rn. 52, juris.

90 S. statt vieler OLG Koblenz, Urteil vom 26. Juni 2003 – 5 U 1621/02 –, Rn. 7, juris.

91 BVerfGE 128, 226 (264), m.w.N.

Äußerung in Medien, die mit guten Gründen als dubios, populistisch etc. eingestuft werden mögen, als Exklusionsfaktor in gesellschaftlichen Zusammenhängen wie zum Beispiel im Vereinswesen genutzt und anerkannt, leidet deshalb zwangsläufig die Fähigkeit der Gesellschaft zur Selbstkritik und Infragestellung herrschender Meinungen.

#### d) Voraussetzungen/Anforderungen im Einzelnen

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den in der Satzung normierten – rechtlich zulässigen<sup>92</sup> - Ausschlussgrund eines Verhaltens, das geeignet ist, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, beziehen aber auch die unabhängig davon bestehende Möglichkeit eines Ausschlusses aus wichtigem Grund ein.

Generell gilt, dass der Ausschluss nicht den Umständen nach grob unbillig<sup>93</sup> oder unverhältnismäßig<sup>94</sup> sein darf. Der Vereinsausschluss darf nur das letzte Mittel sein, wenn die Beseitigung des relevanten Missstandes nicht mit anderen praktikablen Mitteln möglich ist.<sup>95</sup> Bei der Abwägung spielen – jedenfalls wenn der Ausschluss als „Vereinsstrafe“ und damit als Sanktion für eine schuldhafte Pflichtverletzung erfolgt<sup>96</sup> – auch der Grad des Verschuldens und die Länge der pflichtverletzungsfreien Mitgliedschaft sowie die ideellen oder wirtschaftlichen Folgen eine Rolle.<sup>97</sup> Ein zeitlich länger zurückliegendes Verhalten kann einem Ausschlussbeschluss nicht zugrunde gelegt werden.<sup>98</sup> Außerdem sind die Vereinsmitglieder gleich zu behandeln; ein Verhalten, das sonst hingenommen wurde, kann nicht in einem neuen Fall zum Ausschlussgrund gemacht werden.<sup>99</sup>

Dem Ruf eines Vereins kann ein Mitglied nicht nur durch ein Verhalten schaden, das es gerade in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied an den Tag legt (im Falle von TI-D etwa: Bestechungshandlung eines im Zuge der Vereinsgeschäftsführung), sondern auch durch ein Verhalten außerhalb der Tätigkeit im oder für den Verein.<sup>100</sup> Dabei kommt es auch nicht darauf an, dass das Handeln des Vereinsmitglied selbst einen Bezug zu seiner Vereinsmitgliedschaft oder einer bestimmten Funktion in dem Verein herstellt. Für die Eignung zur Vereinsschädigung genügt es, wenn es wahrscheinlich ist, dass dieser Bezug von anderen hergestellt wird.

---

92 Zur Zulässigkeit eines solchen satzungsrechtlichen Ausschlussgrundes, Wagner, in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, S. 607, Rn. 2903, m.w.N.

93 Dies folgt aus § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB; s. BGH, Urteil vom 13. 7. 1972 - II ZR 55/70 - NJW 1972, 1892 f. (1892).

94 OLG Köln, Beschluss vom 03. Juni 2003 – 9 Sch 23/01 –, Rn. 25, juris; KG Berlin, Beschluss vom 22. Februar 2005 – 5 U 226/04 –, Rn. 32 ff., juris.

95 KG Berlin, Beschluss vom 22. Februar 2005 – 5 U 226/04 –, Rn. 33, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 22. August 2001 – 23 U 177/00 –, Rn. 40, juris; zum Ausschluss aus einer GmbH BGH, Urteil vom 17. Februar 1955 – II ZR 316/53 – (=BGHZ 16, 317 FF.), Rn. 11.

96 Zur daneben bestehenden Möglichkeit des Vereinsausschlusses im Wege der Kündigung, die ein Verschulden nicht voraussetzt, s.u. In der Rechtsprechung wie auch in der Literatur wird zwischen diesen beiden Varianten des Ausschlusses und ihren jeweiligen Voraussetzungen sehr häufig nicht deutlich unterschieden.

97 OLG Frankfurt, Urteil vom 22. August 2001 – 23 U 177/00 –, Rn. 40, juris.

98 OLG Frankfurt, Urteil vom 12. September 2018 – 4 U 234/17 –, Rn. 38, juris.

99 OLG Frankfurt, Urteil vom 12. September 2018 – 4 U 234/17 –, Rn. 38, juris, m.w.N.

100 Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, S. 150, Rn. 299.

Für die Frage, ob ein Verhalten geeignet ist, den Ruf des Vereins (gravierend) zu schädigen, spielen verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle, so der Bezug zum Vereinszweck<sup>101</sup> und das Maß der Kenntnisnahme durch eine breitere Öffentlichkeit - etwa eine Berichterstattung über das fragliche Verhalten in den Medien -<sup>102</sup> oder im Kreis von Organisationen, denen gegenüber der Verein auf einen guten Ruf besonders angewiesen ist.<sup>103</sup>

Der Ausschlussgrund der Eignung des Verhaltens des Mitglieds, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, setzt nach dem klaren Wortlaut des § 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht voraus, dass die Ansehensgefährdung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt. Es kommt allein darauf an, ob das Verhalten des Mitglieds objektiv geeignet ist, den Ruf des Vereins zu gravierend zu schädigen.

Ob und inwieweit ein Vereinsausschluss gänzlich verschuldensunabhängig möglich ist, ist allerdings umstritten.<sup>104</sup> Soweit prinzipiell ein Verschuldenserfordernis angenommen wird, bezieht sich das überwiegend nur auf den Fall des Ausschlusses im Wege der „Vereinsstrafe“ oder beruht darauf, dass die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen dieser Variante des Ausschlusses und dem Ausschluss im Wege der Kündigung gemäß § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB (s.o.) vernachlässigt wird. Soweit der Ausschluss als „Vereinsstrafe“ – d.h. als Sanktion für eine Pflichtverletzung des Mitglieds – erfolgt, liegt darin ein Vorwurf, der ein Verschulden erfordert. Ein Ausschluss als im Wege der Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB setzt dagegen kein Verschulden voraus; maßgebend ist allein die Zumutbarkeit des (weiteren) Festhaltens an dem Rechtsverhältnis, das durch die Kündigung beendet werden soll.<sup>105</sup> Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine satzungsrechtliche Regelung, die den Ausschluss eines Mitglieds wegen eines zu gravierender Schädigung des Rufes des Vereins geeigneten Verhaltens vorsieht, nicht als Konkretisierung eines wichtigen Kündigungsgrundes gemäß § 314 Abs. 1 BGB und insofern rechtmäßigerweise verschuldensunabhängig konzipiert verstanden werden sollte. Die Möglichkeit der nicht verschuldensabhängigen Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB steht auch unabhängig von einer Verankerung in der Satzung zur Verfügung.<sup>106</sup>

Unter diesem Gesichtspunkt sind im Falle von TI-D auch öffentliche Äußerungen grundsätzlich rufschädigungsgeeignet, die dadurch gekennzeichnet sind, dass reale

---

101 OLG Hamm, Urteil vom 25. April 2001 – 8 U 139/00 –, Rn. 66 ff., juris.

102 S. z.B. AG Hannover, Urteil vom 14. Februar 2019 – 554 C 1620/18 –, Rn. 22, juris; )

103 S. z.B. für eine grobe Verletzung der Interessen oder des Ansehens eines Vereins durch wiederholte regelwidrige Nutzung von Einrichtungen eines „befreundeten“ Vereins LG Wiesbaden, Urteil vom 26. Juni 1995 – 1 S 13/95 –, juris.

104 Für eine solche Möglichkeit BGH, Urteil vom 13. Juli 1972 – II ZR 55/70 –, Rn. 18, juris; Wagner, in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, S. 610 Rn. 2920; a.A. Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 25 BGB Rn. 69; Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 25 Rn. 48, Stand 1.2.2020. Nach Burhoff, Vereinsrecht, 10. Aufl. 2018, S. 85, Rn. 172, m.w.N., setzt der Ausschluss „i.d.R.“ ein schuldhaftes Verhalten des Mitglieds voraus.

105 Böttcher in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 314 Rn. 4d; Weth, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/

Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 314 BGB Rn. 84, jew. m.w.N. Demgemäß hat der BGH in einer Entscheidung, in der er einen Vereinschluss für verschuldensunabhängig möglich erachtete, sich auf das „allgemein bei Dauerrechtsverhältnissen“ Geltende berufen und damit der Sache nach auf das Kündigungsrecht nach § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB Bezug genommen. Zur Möglichkeit verschuldensunabhängiger Kündigung s. auch Ellenberger, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 25 BGB Rn. 28; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, S. 150, Rn. 301.

106 S.o. Fn. 83.



oder auch bloß behauptete Missstände durch sachlich nicht oder nicht ansatzweise tragfähig begründete Vorwürfe gezielt organisierten Fehlverhaltens einzelner Akteursgruppen oder ganzer Teilsysteme der Gesellschaft erklärt werden (Verschwörungsideologien). Eine Organisation, deren satzungsmäßiger Zweck die Bekämpfung der Korruption ist (s. i.E. § 2 der Satzung), kann diese Aufgabe nur erfüllen, wenn ihr auf diesem Gebiet Kompetenz zugeschrieben wird. Dies setzt die Fähigkeit zu begründeter Unterscheidung zwischen fundierten und aus der Luft gegriffenen Vorwürfen mangelnder Integrität gegenüber staatlichen Stellen und Akteuren der Wirtschaft sowie in diesem Zusammenhang eine besondere Sorgfalt bei der Prüfung und Bewertung entsprechender Anhaltspunkte voraus.

Allgemeiner kann davon ausgegangen werden, dass der Ruf von TI-D gravierend geschädigt wird durch Verhaltensweisen, die Zweifel an der Sachlichkeit der Arbeit von TI-D aufkommen lassen. Der Verhaltenskodex von TI-D konkretisiert insofern in zutreffender Weise die Voraussetzungen für das Ansehen, auf das TI-D für eine zielführende Arbeit angewiesen ist, wenn er in Nr. 2.3.3. vorsieht, TI strebe „nach bestem Wissen an, dass sein Urteilen und Handeln mit gesicherten Informationen und professionellen Analysen untermauert ist“, und die Inhalte des Kodex als für Mitglieder des Vereins auch außerhalb ihrer Tätigkeit für TI-D verbindlich qualifiziert. Das kann selbstverständlich nicht bedeuten, dass jede nicht von durch gesichertes Wissen und professionelle Analyse gestützte Äußerung eines Mitglieds von TI-D im privaten Bereich zum Vereinsausschluss berechtigt. Wenn aber ein Mitglied von TI-D, dessen Mitgliedschaft in der Öffentlichkeit bekannt ist oder aufgrund seiner Äußerungen bekannt wird, sich an der öffentlichen Diskussion breitenwirksam in grober Weise unsachlich, wirr und faktenvergessen beteiligt, kann davon eine gravierende Schädigung des Rufes von TI-D ausgehen. Das gilt erst recht, wenn es sich um ein Mitglied des Vorstandes handelt.

Was Verstöße gegen die im Verhaltenskodex von TI genannten Werte angeht, ist zu differenzieren.

Nr. 2.2. des Verhaltenskodex nennt als die Werte des Vereins „Transparenz, Verantwortlichkeit, Integrität, Solidarität, Zivilcourage, Gerechtigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.“ Der Verhaltenskodex stellt allerdings, wie oben schon ausgeführt, keine selbstständige Grundlage für den Ausschluss eines Vereinsmitglieds da. Er kann aber herangezogen werden, soweit er sich als zutreffende Konkretisierung von Anforderungen an das Verhalten von Mitgliedern darstellt, die sich unabhängig vom Verhaltenskodex aus satzungsrechtlichen Vorgaben, sei es unmittelbar für das Verhalten der Mitglieder oder für die Vereinszwecke, deren Schädigung einen wichtigen Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft darstellen kann, ergeben.

Denkbar ist insbesondere eine gravierende Schädigung des Rufes von TI-D durch Verhaltensweisen, die den Werten der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie zuwiderlaufen.

Verhaltensweisen, die ein gestörtes Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit erkennen lassen, stehen im Widerspruch zum Vereinszweck zu TI-D und sind geeignet, das Ansehen von TI-D zu schädigen, weil glaubwürdiges Engagement für Korruptionsbekämpfung nicht auf der Grundlage unzureichenden

Rechtsverständnisses und unzureichender Rechtsloyalität möglich sind. Ein entsprechender Mangel offenbart sich nicht in jeder Übertretung von Regeln,<sup>107</sup> wohl aber z.B. in Aufrufen zu Rechtsverstößen.

Ob etwa extremistische Auffassungen, Äußerungen oder sonstige Aktivitäten per se gewissermaßen einem ungeschriebenen Satzungsgrundsatz zuwiderlaufen oder einen wichtigen Grund für die Kündigung der Mitgliedschaft bilden, oder ob es dazu der ausdrücklichen Fixierung einer entsprechenden Grundhaltung des Verein in der Satzung bedarf, ist ungeklärt.<sup>108</sup> Die Satzung von TI-D enthält keine derartige Bestimmung.<sup>109</sup> Im Fall von TI-D ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass antidemokratische Verhaltensweisen von Mitgliedern und erst recht von Vorstandsmitgliedern geeignet sein können, das Ansehen des Vereins gravierend zu schädigen, weil zwischen Korruption und Demokratie ein in der Tendenz gegenläufiger Zusammenhang besteht.<sup>110</sup> Antidemokratische Agitation beispielsweise wäre deshalb, selbst wenn man sie nicht für per se ansehensschädigend halten wollte, jedenfalls dieses Zusammenhangs wegen geeignet, die Glaubwürdigkeit, die Kompetenzreputation und damit den im Hinblick auf den Satzungszweck des Vereins relevanten Ruf von TI-D gravierend zu schädigen.

Ein Verein wie TI-D kann und muss seiner Zielsetzung nach von seinen Mitgliedern auch allgemeiner ein Verhalten erwarten, das nicht in grober Weise demokratischen Werten zuwiderläuft. Allerdings ist auch in vereinsrechtlichen Zusammenhängen zu berücksichtigen, dass die Werte der Verfassung den Bürger nicht unmittelbar verpflichten.<sup>111</sup> Unter dem Grundgesetz sind die Bürger sind „nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht.“<sup>112</sup> Es kann daher nicht grundsätzlich immer schon dann von einem wichtigen

---

107 Ein sanktionierender Ausschluss wegen eines vereinzelten, nicht besonders schwerwiegenden Regelverstößes wäre schon wegen Unverhältnismäßigkeit rechtswidrig, vgl. OLG Köln, Beschluss vom 03. Juni 2003 – 9 Sch 23/01 –, Rn. 23, juris.

108 Im ersteren Sinne Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, S. 149 f., Rn. 299, mit Hinweis auf eine „vorsichtiger“ Position, die vorsorglich zu einer satzungsrechtlichen Absicherung rät. Das Urteil LG Bremen, Urteil vom 31. Januar 2013 – 7 O 24/12 –, Rn. 40 ff., juris, das den Ausschluss eines NPD-Mitglieds und -funktionärs aus einem Sportverein betrifft, gibt zu dieser keinen definitiven Aufschluss, weil der Ausschluss sich hier auf einschlägige ausdrückliche Satzungsregelungen stützen konnte.

109 Zur Frage der mittelbaren Bedeutung des Verhaltenskodex, der nicht unmittelbar als solcher einen Vereinsausschluss rechtfertigen kann (s.o.) noch im Folgenden.

110 Dieser Zusammenhang beruht darauf, dass wirksame Korruptionsbekämpfung auf eine Transparenz und Offenheit der Kommunikation angewiesen ist, die sich aller Erfahrung nach nur in Demokratien institutionalisieren und dauerhaft stabilisieren lässt. Er zeigt sich auch darin, dass ausweislich des jährlich von TI veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) unter den Ländern mit hohem wahrgenommenen Integritätsniveau fast ausschließlich Länder anzutreffen sind, die auch in den gängigen Indizes für die Bestimmung der freiheitlichen und demokratischen Qualität des politischen Systems obere Ränge einnehmen bzw. positive Einstufungen erhalten, und umgekehrt Länder mit besonders hoher wahrgenommener Korruption auch hinsichtlich ihrer demokratischen Qualität typischerweise schlecht abschneiden, vgl. CPI 2019

<<https://www.transparency.de/cpi/cpi-2019/cpi-2019-tabellarische-rangliste/>> und im Verhältnis dazu die Freiheitlichkeits- und Demokratieindizes z.B. von Freedom House <<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>>, oder Varieties of Democracy, Democracy Report 2020, S. 24 f. 25 <[https://www.v-dem.net/media/filer\\_public/f0/5d/f05d46d8-626f-4b20-8e4e-53d4b134bfcf/democracy\\_report\\_2020\\_low.pdf](https://www.v-dem.net/media/filer_public/f0/5d/f05d46d8-626f-4b20-8e4e-53d4b134bfcf/democracy_report_2020_low.pdf)>, Abruf jeweils 10.4.2020. Allerdings kommen auch einzelne Inkongruenzen vor; so wird z.B. Singapur, das auf dem CPI 2019 gleichauf mit der Schweiz und Schweden einen hohen vierten Rangplatz hinsichtlich der wahrgenommenen Integrität einnimmt, als nur partiell bzw. eingeschränkt frei und demokratisch eingestuft.

111 S. z.B. dazu, dass „die Grundrechte ... die Privaten nicht unmittelbar selbst“ verpflichten, BVerfGE 148, 267 (280).

112 BVerfGE 124, 300 <320>. S. auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats v. 28.11.2011 - BvR 917/09 -, NJW 2012, 1273-1275.

Grund für einen Vereinsausschluss oder von einer Ansehensgefährdung ausgegangen werden, wenn ein Mitglied Ansichten vertritt, die in einzelnen Punkten nicht den Werten demokratischer Verfassungen entsprechen, sofern ein Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck – hier: mit dem Anliegen glaubwürdiger und kompetenter Korruptionsbekämpfung – nicht ohne weiteres erkennbar ist (Beispiele etwa: Haltungen zur Religion, zur Rolle der Frau u.ä.).

Erst recht kann unabhängig von satzungsrechtlicher Festlegung eines Vereins auf bestimmte politische Ziele ein Vereinsschluss nicht damit gerechtfertigt werden, dass Teile der Öffentlichkeit ihre Wertschätzung eines Vereins möglicherweise nach Maßgabe allgemeinpolitischer Übereinstimmung zuteilen. Bloße Nichtübereinstimmung des Verhaltens eines Vereinsmitglieds mit politischen Überzeugungen, wie sie unter den Mitgliedern von TI-D vorherrschen mögen, ist daher kein Ausschlussgrund. Das gilt auch, wenn es nicht um Äußerungen des fraglichen Mitglieds selbst, sondern um die zum Zweck der Verbreitung der eigenen Meinung genutzten Kommunikationsmedien und Kommunikationspartner geht.

Nach Nr. 3.5. des Verhaltenscodex „verpflichten sich“ die Mitglieder, „das Ansehen von TI-D nicht dadurch in Gefahr zu bringen, dass durch sie Transparency Deutschland mit Personen und Organisationen in Verbindung gebracht wird, deren Tätigkeit nicht mit den Werten von Transparency Deutschland im Einklang stehen“ [sic; müsste heißen: steht]. Wie schon ausgeführt, kann ein Vereinsausschluss nicht unmittelbar auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex gestützt werden. Unabhängig davon ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Ansehen von TI-D im Wege der von einem Mitglied eingegangenen Assoziation mit Dritten geschädigt wird, beispielsweise durch Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, deren Ziele mit denen von TI-D unvereinbar sind, oder durch die Wahl der Medien oder der Kommunikationspartner, in denen bzw. im Gespräch mit denen das Mitglied sich äußert.

Soll als Grund für einen Vereinsausschluss die Wahl von Medien und Partnern der Kommunikation herangezogen werden, die mit dem Vereinszweck von TI-D unvereinbare Zwecke verfolgen oder für mit dem Vereinszweck von TI-D unvereinbare Werte stehen, ohne dass dem betreffenden Mitglied selbst vorgeworfen werden kann, es habe sich durch den Inhalt seiner Äußerungen solche mit seiner Mitgliedschaft bei TI-D unvereinbare Zwecke oder Werte zu eigen gemacht, ist allerdings besondere Vorsicht geboten. So ist zu berücksichtigen, dass Exklusion aufgrund der Wahl von Kommunikationsmedien und -partnern in besonders einschneidender Weise die Meinungsfreiheit berührt und zur für eine offene demokratische Gesellschaft problematischen Schließung von Kommunikationskreisen beiträgt (s.o.). Soweit es um die Frage einer Schädigung des Rufes von TI-D durch bloße Assoziation geht, muss außerdem unterschieden werden, ob eine etwa festgestellte Schädigung gerade auf dieser Assoziation beruht – im konkreten Fall also darauf, dass Herr Wodarg seine Thesen zu Corona in bestimmten Medien veröffentlicht hat –, oder ob das dem Ansehen von TI-D in den Abträgliche nicht eher in den Inhalten seiner Äußerungen liegt. Auch insoweit ist nicht maßgeblich, welche politischen Präferenzen und Abneigungen in der Mitgliedschaft von TI-D vorherrschen.

## 2. Zuständiges Organ

### a) Grundsatz

Fehlt eine einschlägige Satzungsbestimmung, so kann nur die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied ausschließen.<sup>113</sup>

Sofern die Satzung es so vorsieht, ist auch ein Vereinsausschluss durch den Vorstand möglich.<sup>114</sup> Nach der Satzung von TI-D (§ 5 Abs. 4 Satz 1) kann unter den oben genannten Voraussetzungen der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen (§ 5 Abs. 4 Sätze 4 und 5 der Satzung; die Berufung ist beim Vorstand einzulegen). Bei fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### b) Besonderheiten bei Ausschluss eines Vorstandsmitglieds

Etwas anderes gilt allerdings für den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, das zugleich Vorstandsmitglied ist. Nach herrschender Meinung bedeutet der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein zugleich den Verlust des Vorstandsamts<sup>115</sup>. Nach einer Gegenauffassung bewirkt der Ausschluss den Verlust des Vorstandsamts nur dann, wenn nach der Satzung die Vereinsmitgliedschaft persönliche Voraussetzung für die Vorstandszugehörigkeit ist.<sup>116</sup>

§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Satzung von TI-D können zu Vorstandsmitgliedern nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Danach beendet im Fall von TI-D, gleich welcher der beiden genannten Rechtsauffassungen zu folgen ist, der Ausschluss eines Vorstandmitglieds aus dem Verein zugleich eine etwaige Vorstandsmemberschaft. § 11 Abs. 1 Satz 5 der Satzung sieht dies darüber hinaus ausdrücklich so vor.

Daher stellt sich die Frage, ob unter diesen Umständen ein nach der Satzung für den Ausschluss eines Mitglieds an sich ausreichender Vorstandsbeschluss auch dann genügt, wenn – wie im Fall von TI-D – die Abberufung eines Vorstandsmitglieds nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (s.u. II). Diese Frage ist zu verneinen, weil anderenfalls der Vorstand durch Vereinsausschluss eines Vorstandsmitglieds die ausschließliche Befugnis der Mitgliederversammlung zu dessen Abberufung aus dem Vorstand unterlaufen könnte. Ist es der

---

113 Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 25 BGB Rn. 70; Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 27 Rn. 12, Stand 1.2.2020.

114 BGH, Urteil vom 07. Oktober 1991 – II ZR 51/91 –, Rn. 8, juris. ###nicht explizit, aber hier ging es der Sache nach um einen Vorstandsbeschluss.

115 KG Berlin, Beschluss vom 03. März 2014 – 12 W 73/13 –, Rn. 21, juris; OLG Celle, Urteil vom 14. Januar 1980 – 1 U 33/79 –, Rn. 15, juris; Schwennicke, in: Staudinger, BGB (2019) BGB § 27, Rn. 39 – juris; Wagner, in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, S. 604, Rn. 2885, jew. m.w.N.

116 Nachweise bei Schwennicke in: Staudinger, BGB (2019) BGB § 27, Rn. 39.

Mitgliederversammlung vorbehalten, die Bestellung der Vorstandsmitglieder zu widerrufen, so steht auch ausschließlich der Mitgliederversammlung die Befugnis zu, über den Vereinsausschluss von Vorstandsmitgliedern zu befinden; Satzungsbestimmungen, nach denen ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden kann, sind auf den Vereinsausschluss von Mitgliedern, die ein Vorstandsamt innehaben, nicht anwendbar.<sup>117</sup> Ein Ausschluss eines derzeit dem Vorstand angehörenden Vereinsmitglieds durch einen bloßen Beschluss des Vorstandes von TI-D wäre daher erst möglich, nachdem die Mitgliederversammlung die betreffende Person aus dem Vorstand abberufen hat<sup>118</sup>.

c) Konsequenzen für die Entscheidung über das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn Anhaltspunkte existieren, dass ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins verletzt haben könnte, die Klärung der Sachverhalte jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt, kann nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds bis zur Klärung bzw. bis zu einem Beschluss über die Mitgliedschaft ruht. Einen Beschluss dahingehend, dass die Mitgliedschaft von Wolfgang Wodarg bis auf weiteres gem. § 6 der Satzung ruhend gestellt wird, hat der Vorstand von TI-D am 25. März 2020 gefasst.

Soweit aber aus den oben genannten Gründen wegen der Vorstandsmitgliedschaft des betreffenden Mitglieds der Vorstand nicht befugt ist, über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein zu entscheiden, fehlt ihm nach vorliegenden Gerichtsentscheidungen auch die Befugnis, das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft anzuordnen.<sup>119</sup> Der Ruhensbeschluss des Vorstandes vom 25. März 2020 ist danach unwirksam.<sup>120</sup>

---

117 BGH, Urteil vom 06. Februar 1984 – II ZR 119/83 – (=BGHZ 90, 92 ff.), Rn. 11, juris; KG Berlin, Beschluss vom 03. März 2014 – 12 W 73/13 –, Rn. 21, juris; OLG Köln, Beschluss vom 04. Februar 2009 – 2 Wx 56/08 –, Rn. 30; OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Januar 1988 – 23 U 222/87 –, Rn. 50, juris; AG Düsseldorf, Urteil vom 27. Januar 2009 – 52 C 10352/08 –, Rn. 44 ff., juris; Burhoff, Vereinsrecht, 10. Aufl. 2018, S. 89 f., Rn. 189 f.; Wagner, in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, S. 611 Rn. 2925, m.w.N.; Schwennicke, in: Staudinger, BGB, 2019 § 27, Rn. 40, 48 und § 38 Rn. 176; juris; Otto, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl., § 27 BGB Rn. 26, Stand 01.04.2020; S. auch die in Fn. 118 angeführten Entscheidungen. Kritisch zu dieser Rechtsprechung im Hinblick darauf, dass sie den Bedürfnissen mitgliederstarker überregionaler Vereine nicht gerecht werde, bei denen eine Mitgliederversammlung nur in größeren Zeitabständen stattfinden könne und mit hohen Kosten verbunden sei, Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, S. 145 f., Rn. 289.

118 Nach LG Frankfurt a.M., Urteil vom 02.11.2010 - 2-24 O 135/09, Beck RS 2013, 20600, S 7, darf in der dargestellten Konstellation ein Ausschluss durch den Vorstand „jedenfalls nicht ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung“ erfolgen. Nach OLG Frankfurt, Urteil vom 16. September 2011 – 10 U 247/10 –, Rn. 54, juris, muss bei dem Ausschluss das für die Abberufung des Vorstandsmitglieds zuständige Verbandsorgan – konkret: die Mitgliederversammlung – „mitwirken“; vgl. auch Rn. 56, wonach auch bei einem Vorstandsbeschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft, wenn ein dem Vorstand angehörendes Mitglied betroffen ist, „die Mitgliederversammlung zu beteiligen ist“; ähnlich OLG Celle, Urteil vom 14. Januar 1980 – 1 U 33/79 –, Rn. 16, juris. Solche Formulierungen, die sich auch in der Literatur finden (Ellenberger, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 25 BGB Rn. 17), könnten dahin verstanden werden, dass nach Auffassung beider Gerichte eine nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung zu einem Vorstandsbeschluss genügen kann. Im Hinblick darauf, dass der Vorstand nach der in Fn. 117 aufgeführten Rechtsprechung den Ausschluss eines dem Vorstand angehörigen Mitglieds nicht wirksam beschließen kann, ist diese Lesart aber nicht naheliegend, und jedenfalls wäre eine solche Annahme nach heutigem Stand nicht mehr zutreffend. Dazu, dass eine bloße irgendwie geartete Beteiligung der Mitgliederversammlung nicht genügt, s. auch Wagner, in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, S. 611 Rn. 2925.

119 OLG Frankfurt, Urteil vom 16. September 2011 – 10 U 247/10 –, Rn. 56, juris; ebenso schon die Vorinstanz, LG Frankfurt a.M., Urteil vom 02.11.2010 - 2-24 O 135/09, Beck RS 2013, 20600, S. 7 f. (das LG begründet seine Auffassung damit, dass es sich um einen „massiven Eingriff in die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds“ handele, der sogar einem Ausschluss nahekomme, „zumal wenn die Beurlaubung bereits so lange andauert wie im vorliegenden Fall“; bei dem Verweis auf die Dauer des Ruhens

Gerichtsentscheidungen dieses Inhalts sind freilich kein Gesetz. Man darf hinterfragen, ob sie das geltende Recht richtig auslegen oder womöglich, auch soweit die Entscheidungsbegründung eine generelle Regel aufstellt, nur bezogen auf den konkreten Fall konzipiert waren und insofern einen überschießenden Gehalt aufweisen, der einer anderen Lösung für andere Fälle nicht entgegensteht.

Gegen die pauschale Annahme des LG und des OLG Frankfurt,<sup>121</sup> dass eine Entscheidung des Vorstands über das vorübergehende Ruhen der Vereinsmitgliedschaft in nicht möglich ist, wenn das betroffene Mitglied selbst dem Vorstand angehört und aus diesem nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden kann, könnte eingewendet werden, dass damit einem unter Umständen auftauchenden Bedarf an kurzfristiger Übergangsregelung bis zum definitiven Beschluss der Mitgliederversammlung nicht Rechnung getragen werden könnte, so dass ein Ruhensbeschluss des Vorstandes zumindest für einen kurzen Übergangszeitraum hingenommen werden sollte.<sup>122</sup> Außerdem stellt sich die Frage, ob ein Ruhensbeschluss durch den Vorstand nicht – mindestens für einen kurzen Zeitraum – in der Weise möglich sein sollte, dass hiervon ausschließlich die Vereinsmitgliedschaft, nicht dagegen die Mitgliedschaft im Vorstand betroffen ist.

Beide Erwägungen sind aber wohl letztlich nicht tragfähig. Ein dringender Bedarf, dem Vorstand, der in der Regel schneller handlungsfähig sein wird als die Mitgliederversammlung, die Möglichkeit eines Ruhensbeschlusses auch bei Betroffenheit eines Vorstandsmitglieds einzuräumen, ist nicht erkennbar. Aus dringenden Gründen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen (§ 15 der Satzung). Unabhängig davon dürfte es speziell für den Fall, dass vorläufige Schritte zur Abwehr eines gravierenden Ansehensverlust des Vereins erforderlich erscheinen, zur Wahrung dieses Ansehens auch ausreichen, wenn der Vorstand erklärt, dass er der Mitgliederversammlung einen Vereinsausschluss oder eine Abberufung des Mitglieds aus dem Vorstand vorgeschlagen hat bzw. vorgeschlagen wird. Damit wird nicht weniger als durch einen Ruhensbeschluss deutlich, dass der Vorstand sich von dem Verhalten des betreffenden Vorstandsmitglieds distanziert. Das Problem des Unterlaufens der ausschließlichen Kompetenz der Mitgliederversammlung für die Beendigung der Vorstandsarbeit eines Mitglieds wäre im Übrigen auch dann nicht ausgeräumt, wenn ein Ruhensbeschluss zumindest für einen kurzen Zeitraum für zulässig erachtet würde. Denn auch ein kurzfristiges Herausnehmen eines einzelnen Mitglieds aus der

---

handelt es sich aber offensichtlich nur um ein verstärkendes Argument, von dem die Qualifizierung des Vorstandsbeschlusses über das Ruhen der Mitgliedschaft nicht abhängt.). Der Bundesgerichtshof hat die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Frankfurt als unzulässig verworfen, weil der notwendige Streitwert von 20.000 € nicht erreicht war, BGH, Beschluss vom 05. Februar 2014 – II ZR 220/11 –, Rn. 4, juris.

120 Zur Unwirksamkeit als Folge der Rechtswidrigkeit des Beschlusses s. statt vieler Schwennicke, in: Staudinger, BGB, 2019, § 38, Rn. 176; Dörner, in: Schulze, BGB, 10. Aufl. 2019, § 32 Rn. 5; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 02.11.2010 - 2-24 O 135/09, Beck RS 2013, 20600, S. 9; OLG Frankfurt, Urteil vom 16. September 2011 – 10 U 247/10 –, Rn. 56, juris. Ob der Ruhensbeschluss formell rechtmäßig – unter Wahrung der teilweise wenig deutlichen Anforderungen des § 12 der Satzung – zustandegekommen ist, wird daher hier nicht mehr geprüft.

121 S. o. Fn. 119.

122 Eine solche Erwägung klingt in der zitierten „zumal“-Passage in der Entscheidung des LG Frankfurt an, hat aber dort gerade nicht zu einer entsprechenden Einschränkung geführt und ist auch vom OLG nicht aufgegriffen worden, s.o. Fn. 119.

Vorstandsarbeit durch bloßen Vorstandsbeschluss wirft das Problem auf, dass damit der Vorstand eine allein der Mitgliederversammlung zu stehende Kompetenz ausübt.

Die Erwägung, dass ein Ruhensbeschluss des Vorstandes möglich sein sollte, sofern davon nicht die Vorstandsmitgliedschaft, sondern nur die Vereinsmitgliedschaft des Mitglieds betroffen ist, dessen Verhalten der Vorstand beanstandungswürdig findet, kann deshalb jedenfalls in Bezug TI-D nicht überzeugen, weil damit der satzungsrechtlich vorgesehene Konnex zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft (§ 11 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Satzung) durchbrochen würde.

Auch wenn es sich hier um eine Rechtsfrage handelt, über die man mit guten Gründen streiten kann, ist es nach alledem angesichts der schon vorliegenden Rechtsprechung wenig wahrscheinlich, dass im Falle eines Rechtsstreits der Vorstandsbeschluss vom 25. März 2020 über das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft als rechtmäßig bestätigt werden würde.

### 3. Verfahren

Hinsichtlich des Verfahrens müssen die satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für die Einberufung und Beschlussfassung des zuständigen Organs, eingehalten werden. Unabhängig von satzungsrechtlicher Regelung sind außerdem grundlegende Verfahrensanforderungen einzuhalten, die sicherstellen, dass nicht willkürlich entschieden wird und dass das betroffene Mitglied sich sachgerecht verteidigen kann.<sup>123</sup> Insbesondere ist der Betroffene anzuhören, bevor über seinen Ausschluss entschieden wird.<sup>124</sup> Dies sieht die Satzung von TI-D auch ausdrücklich vor (§ 5 Abs. 4 Satz 2: „Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben“).<sup>125</sup>

Unter Umständen kommt eine Ausschließung erst nach vorheriger Abmahnung in Betracht.<sup>126</sup> Für den Fall, dass der Ausschluss nicht als Vereinsstrafe, sondern im Wege der Kündigung erfolgt (s.o.), ist, wenn der Grund in einer Pflichtverletzung besteht, eine Abmahnung erforderlich, die nur in Ausnahmefällen – insbesondere bei ernsthafter und endgültiger Verweigerung des pflichtgemäßen Verhaltens als Mitglied – entbehrlich wird<sup>127</sup>. Die Abmahnung muss das beanstandete Verhalten klar

---

123 S. statt vieler Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 25 BGB Rn. 70, m. zahlr. w.N.

124 Leuschner, a.a.O. Rn. 70.

125 S. dazu, dass die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme grundsätzlich genügt, eine mündliche Anhörung also nicht erforderlich ist, OLG Hamm, Urteil vom 25. April 2001 – 8 U 139/00 –, Rn. 53, juris; Leuschner, a.a.O. Rn. 70.

126 Wagner, in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, S. 612 Rn. 2933, mit Verweis auf LG Leipzig 23.10.2001, 5 O 7294/01. Für den Fall, dass der Ausschluss nicht als Vereinsstrafe, sondern im Wege der Kündigung erfolgt (s.o.), s. das Abmahnungserfordernis nach § 314 Abs. 2 BGB.

127 § 314 Abs. 2 BGB. Für den genannten Ausnahmefall s. i.E. § 314 Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m. § 323 Abs. 2 Satz BGB. Die zuletzt genannte Regelung, die nach § 314 Abs. 2 Satz 2 BGB für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung entsprechend anzuwenden ist, erklärt eine Fristsetzung für entbehrlich, wenn der Schuldner „die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.“

bezeichnen und deutlich machen, dass die weitere Zusammenarbeit auf dem Spiel steht.<sup>128</sup>

Der Ausschließungsbeschluss muss in einer für die gerichtliche Überprüfung ausreichenden Weise begründet werden.<sup>129</sup> Die Begründung muss sich im Fall eines Ausschlusses wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins (oder eines dazu geeigneten Verhaltens) auch auf die Gründe dafür erstrecken, dass die erfolgte oder drohende Schädigung eine schwere ist.<sup>130</sup>

#### 4. Gerichtliche Überprüfung

Ein Vereinsausschluss unterliegt (wie auch ein Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft) gerichtlicher Nachprüfung.<sup>131</sup>

Für die Tatsachenermittlung gilt das ohne Einschränkungen. Die der beschlossenen Maßnahme zugrunde gelegten Tatsachen müssen bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend sein.<sup>132</sup> Die Gerichte überprüfen auch, ob das satzungsmäßig vorgegebene Verfahren eingehalten ist und keine sonstigen Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorliegen.<sup>133</sup>

Allerdings haben, wenn die Satzung die Möglichkeit eines Vereinsausschlusses z.B. für den Fall vorsieht, dass das Verhalten eines Mitglieds das Ansehen des Vereines schädigt oder gefährdet, die zuständigen Vereinsorgane regelmäßig einen Einschätzungsspielraum. Die Subsumtion des Sachverhalts unter solche satzungsrechtlichen Tatbestände wird von den Gerichten bei der Überprüfung von Vereinsstrafen grundsätzlich nur auf Willkür oder offenbare Unbilligkeit überprüft.<sup>134</sup> Anders soll es sich allerdings verhalten, wenn der Ausschluss nicht im Wege der Vereinsstrafe, sondern im Wege der Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314

---

128 So für den Fall einer vor Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses erforderlichen Abmahnung Grüneberg, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 314 BGB Rn. 8.

129 BGH, Urteil vom 10. Juli 1989 – II ZR 30/89 –, Rn. 19, juris; OLG Celle, Urteil vom 02. November 1993 – 20 U 15/93 –, Rn. 4 ff., juris; Burhoff, Vereinsrecht, 10. Aufl. 2018, S. 93, Rn. 196; Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 25 BGB Rn. 70, jew. m.w.N.

130 Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 04. Juni 1993 – 4 U 166/92 –, Rn. 13, juris.

131 Näher Burhoff, Vereinsrecht, 10. Aufl. 2018, S. 95 ff., Rn. 200 ff., m.w.N.

132 BGH, Urteil vom 30. Mai 1983 – II ZR 138/82 – (=BGHZ 87, 337 ff.), Rn. 19, juris; BGH, Urteil vom 09. Juni 1997 – II ZR 303/95 –, Rn. 6, juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 18. April 2008 – 14 U 95/07 –, Rn. 29, juris; s. auch Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 25 Rn. 64, Stand 1.2.2020, m.w.N.

133 BGH, Urteil vom 30. Mai 1983 – II ZR 138/82 – (=BGHZ 87, 337 ff.), Rn. 19, juris; BGH, Urteil vom 09. Juni 1997 – II ZR 303/95 –, Rn. 6, juris.

134 BGH, Urteil vom 30. Mai 1983 – II ZR 138/82 – (=BGHZ 87, 337 ff.), Rn. 19, juris; BGH, Urteil vom 07. Oktober 1991 – II ZR 51/91 –, Rn. 8, juris; BGH, Urteil vom 09. Juni 1997 – II ZR 303/95 –, Rn. 6, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 26. Juni 2003 – 5 U 1621/02 –, Rn. 5, juris. Für eine dadurch ausgeschlossene bzw. entsprechend eingeschränkte Prüfung der Verhältnismäßigkeit AG Blomberg, Urteil vom 17. Mai 2018 – 4 C 336/17 –, Rn. 24, juris. Eine striktere Nachprüfung, die allerdings immer noch einen Beurteilungsspielraum des Verbandes zu respektieren hat, erfolgt nur im – hier nicht einschlägigen – Fall von Monopolverbände und Vereinigungen mit einer überragenden Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, bei denen die Mitgliedschaft für den Einzelnen aus beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von erheblicher Bedeutung ist, s. BGH, Urteil vom 19. Oktober 1987 – II ZR 43/87 –, BGHZ 102, 265-280, Rn. 15; BGH, Urteil vom 09. Juni 1997 – II ZR 303/95 –, Rn. 6, 22, juris; zu den Besonderheiten bei solchen sogenannten Vereinen mit Aufnahmepflicht s. auch Burhoff, Vereinsrecht, 10. Aufl. 2018, S. 97, Rn. 204; Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 25 Rn. 68, Stand 1.2.2020; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, S. 479 f., Rn. 1014, jew. m.w.N. Zur Frage der Aufnahmepflicht s. auch Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 38 BGB Rn. 42.



Abs. 1 Satz 1 BGB erfolgt; hier wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes in vollem Umfang gerichtlich überprüft<sup>135</sup>.

Gegenstand der gerichtlichen Nachprüfung ist im Klagefall der Ausschluss nur mit dem Inhalt und der Begründung, auf die er im verbandsrechtlichen Verfahren gestützt worden ist. Das Nachschieben von Ausschließungstatsachen im gerichtlichen Verfahren ist unzulässig.<sup>136</sup>

## II. Abberufung aus dem Vorstand

Alternativ zu einem Vereinsausschluss, der zugleich die Vorstandsmitgliedschaft von Wolfgang Wodarg beenden würde, könnte eine bloße Abberufung aus dem Vorstand erwogen werden.

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB kann die Bestellung einer Person zum Vorstand jederzeit widerrufen werden. Sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt (im Fall von TI-D ist das nicht der Fall), handelt es sich hier um ein freies Widerrufsrecht; d.h. eines besonderen Grundes bedarf es nicht.<sup>137</sup>

Zuständig für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist nach § 13 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung die Mitgliederversammlung.<sup>138</sup>

---

135 OLG Frankfurt, Urteil vom 12. September 2018 – 4 U 234/17 –, Rn. 28, juris; Ellenberger, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 25 BGB Rn. 28; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, S. 150, Rn. 301. Weshalb der für die beschränkte Überprüfung maßgebliche Gesichtspunkt der Wahrung der Vereinsautonomie für den Fall des Ausschlusses im Wege der Kündigung weniger einschlägig sein soll als für den Fall des Ausschlusses im Wege der Vereinsstrafe, bleibt unerklärt. In Teilen der sonstigen Rechtsprechung und Literatur ist eine solche Differenzierung auch nicht ansatzweise auffindbar.

136 BGH, Urteil vom 19. Oktober 1987 – II ZR 43/87 –, BGHZ 102, 265-280, Rn. 13; BGH, Urteil vom 10. Juli 1989 – II ZR 30/89 –, Rn. 15, juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 18. April 2008 – 14 U 95/07 –, Rn. 35, juris.

137 Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 18. April 2008 – 14 U 95/07 –, Rn. 40, juris; Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 27 Rn. 13, Stand 1.2.2020; Dörner, in: Schulze, BGB, 10. Aufl. 2019, § 27 Rn. 4; Segna, in: beck-online Großkommentar, BGB, § 27 Rn. 40, Stand 1.4.2020

138 Dies würde auch unabhängig von ausdrücklicher satzungsrechtlicher Regelung gelten: Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, ist das für die Bestellung des Vorstands zuständige Organ, im Fall von TI-D also die Mitgliederversammlung, von die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung den Vorstand wählt, auch das für den entgegengesetzten Akt der Abberufung zuständige, s. Schwennicke, in: Staudinger, BGB, 2019, § 48, m.w.N.

## C. Abschließende Einschätzung und Empfehlung

### I. Vorliegen der Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses

#### 1. Inhalt der Äußerungen von Wolfgang Wodarg

Was die dargestellten Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses angeht, lässt sich gut vertreten, dass Wolfgang Wodarg mit seinen Äußerungen zur Corona-Krise ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das geeignet ist, das Ansehen von TI-D gravierend zu schädigen.

Dem steht nicht entgegen, dass er mit Recht auch auf in der öffentlichen Diskussion zunächst wenig gewürdigte Fakten hingewiesen hat, wie etwa die Abhängigkeit von Einschätzungen zur Sterberate von Art und Ausmaß der vorgenommenen Tests, und dass es selbstverständlich nicht per se ansehensschädigend ist, wenn sich ein Mitglied von TI-D an der öffentlichen Diskussion mit Beiträgen beteiligt, die gegen die vorherrschende Gefahreinschätzung gerichtet sind und die ergriffenen Gegenmaßnahmen als unangemessen beurteilen. Wolfgang Wodargs Äußerungen sind jedoch darüber hinaus wesentlich von verschwörungsideologischen Thesen geprägt. Die unter Virologen ganz überwiegend herrschende Auffassung, dass man es mit einem Virus zu tun habe, das nach Übertragbarkeit und Häufigkeit schwerer und letaler Verläufe gefährlicher ist als die üblichen Grippeviren, erklärt er damit, dass die Virologen Geld für ihre Institute bräuchten. Das Problem liegt hier nicht in der Vermutung, dass Wissenschaftler gern Geld für ihre Institute einsammeln. Es liegt im Fehlen jeder auch nur ansatzweise plausiblen Erklärung für die Kräfte, die es geldbedürftigen Virologen ermöglicht haben sollen, weltweit jede ernstzunehmende fachliche Opposition gegen ihre eigeninteressierten Dramatisierungen auszuschalten und auch fachkundig besetzte Behörden und internationale Organisationen – von den Gesundheitsbehörden in Wuhan über das Robert-Koch-Institut bis zur Weltgesundheitsorganisation – vor ihren Karren zu spannen, fehlt. Die verheerenden Zustände in italienischen Krankenhäusern, die ihm auf seine These hin, die aktuelle Infektionswelle sei um nichts gefährlicher als die üblichen jährlich Grippewellen, entgegengehalten wurde, erklärte er mit dem Interesse des Pharmakonzerns Roche, einen Impfstoff zu verkaufen. So wenig auch gegen die Vermutung spricht, dass Wirtschaftsunternehmen Geld verdienen möchten: Wiederum fehlt jede auch nur ansatzweise plausible Erklärung der Kausalkette, die vom Gewinninteresse eines Pharmakonzerns zu einem Ansturm schwer erkrankter Patienten führen soll, der die italienischen Krankenhäuser überfordert. Solches Operieren mit phantastischen Annahmen über die Macht der niedrigen Motive irgendwelcher Akteure oder Akteursgruppen macht den Kern jeder Verschwörungsideologie aus (s. o. unter A. III. 1.).

Wenn ein Mitglied des Vorstandes von TI-D mit derartigen Äußerungen an die Öffentlichkeit geht, ist das aus den oben unter B.I.1.d) ausgeführten Gründen geeignet, den Ruf von TI-D gravierend zu schädigen (Ausschlussgrund gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung).

Ein entsprechender Schaden ist ausweislich des Medienechos und der Rückmeldungen über entsprechende bis ins Ausland reichende Reaktionen, z.B. von

Transparency Schweiz (s.o. A.V.), auch tatsächlich eingetreten. Dass Herr Wodarg bei seinen Äußerungen einen Zusammenhang mit TI-D ganz überwiegend nicht selbst hergestellt hat, ist unerheblich (s. o. B.I.1.; dort auch zu der Frage, ob ihm neben der objektiven gravierenden Schädigungseignung seiner Äußerungen ein Verschulden nachgewiesen werden muss).

Fraglich ist, ob es sich auch bei der Versendung der E-Mail vom 6. April 2020, mit der er dazu aufruft, „auf die Strassen“ zu gehen und zu zeigen, dass man sich nicht einmauern lasse, um ein den Ruf von TI-D schädigendes Verhalten handelt. Das könnte der Fall sein, wenn es sich um einen Aufruf zu rechtswidrigem Verhalten handelte (zum bei einem Verein wie TI-D ansehensschädigenden Charakter von Verhaltensweisen, die ein gestörtes Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit erkennen lassen, s.o. B.I.1.d.). Aus der Mail geht aber nicht eindeutig hervor, dass es sich um einen Aufruf zu Rechtsverstößen handelte. Zwar bestanden zum Zeitpunkt der Versendung der Mail allgemeine verordnungsrechtliche Demonstrationsverbote. Diese konnten aber mit guten Gründen für in dieser Allgemeinheit nicht haltbar und daher – wie inzwischen auch geschehen<sup>139</sup> – mit Erfolg angreifbar angesehen werden. Als Aufruf, den bestehenden Ordnungsregelungen einfach zuwiderzuhandeln, ist die Mail nicht eindeutig formuliert. Unabhängig davon ließe sich außerdem in Unkenntnis des Adressatenkreises auch kaum feststellen, dass eine etwaige Ansehensschädigung durch diese Mail ein gravierendes Ausmaß erreicht haben könnte. Angesichts der schon festgestellten gravierenden Rufschädigung durch andere Äußerung kommt es hierauf auch nicht weiter an.

## 2. Wahl der Medien und Kommunikationspartner

Weniger eindeutig lässt sich die Frage beantworten, ob auch die Wahl der Medien und Kommunikationspartner, über die bzw. im Gespräch mit denen Wolfgang Wodarg sich geäußert hat, einen satzungsrechtlichen Ausschlussgrund oder einen unabhängig von der Satzung heranziehbaren wichtigen Grund für die Kündigung (s. B.I.1.a) darstellt.

In Betracht kommen könnte dies unter dem Gesichtspunkt der Unvereinbarkeit mit Werten, wie sie TI-D in seinem Verhaltenskodex niedergelegt. Wolfgang Wodarg hat sich auf Portalen und im Gespräch mit Personen geäußert, die, wie oben ausgeführt, ideologisch und personell der Neuen Rechten nahestehen und auf denen/von denen teilweise (s. A.III.2.a) und b)) – zu einem erheblichen Teil antisemitisch grundierte – Verschwörungstheorien, Vorstellungen ethnischer Reinheit und hetzerische Töne gegen Migranten verbreitet werden (s.o. A.III.2).

Wolfgang Wodarg hat sich allerdings entsprechende Ansichten in keiner Weise zu eigen gemacht. Von ihm selbst gibt es, soweit ersichtlich, keinerlei Äußerungen, die von dem Umfeld, in dem er sich geäußert hat, inhaltlich im Geringsten affiziert wären. Seine Wahl der Plattformen und Interviewpartner war offenkundig allein durch das

---

139 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer der Ersten Senats v. 15. April 2010 – 1 BvR 828/20 –, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/rk20200415\\_1bvr082820.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/rk20200415_1bvr082820.html)

Bestreben bestimmt, mit seiner von ihm als wichtig angesehenen Botschaft die breite Öffentlichkeit zu erreichen, zu der ihm die „Mainstream“-Medien mit wenigen Ausnahmen keinen unmittelbaren Zugang boten, weil sie seine Thesen ablehnten.

Vorhalten kann man Wolfgang Wodarg daher nur einen Verstoß gegen Nr. 3.5. des Verhaltenscodex von TI-D, wonach die Mitglieder sich verpflichten, „das Ansehen von TI-D nicht dadurch in Gefahr zu bringen, dass durch sie Transparency Deutschland mit Personen und Organisationen in Verbindung gebracht wird, deren Tätigkeit nicht mit den Werten von Transparency Deutschland im Einklang“ stehen, zu denen gemäß Nr. 2.2. des Verhaltenscodex unter anderem Solidarität, Gerechtigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gehören.

Allerdings bietet, wie oben (B.I.1.b) ausgeführt, der Verhaltenskodex keine eigenständige Grundlage für einen Vereinsausschluss. Der satzungsrechtliche Ausschlussgrund der gravierenden Rufschädigung kann nicht nach Belieben gemäß etwaigen politischen Präferenzen der Mitgliedschaft, sondern nur gemäß der Satzung interpretiert und bemessen werden und muss daher einen Bezug zum Satzungszweck aufweisen. Dass ein dezidiertes Bekenntnis zu den Werten des Grundgesetzes und ein dementsprechend ablehnendes Verhältnis zu damit Unvereinbarem, wie Antisemitismus und anderen Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Reinheitsideologien u.ä. unabhängig von entsprechenden satzungsrechtlichen Festlegungen *per se* gewissermaßen als ungeschriebener Bestandteil jeder Vereinssatzung zu gelten hätte, ist bislang in der Rechtsprechung nicht anerkannt (s.o. B.I.1.d). Ein spezifischer Bezug eines Verbots, sich mit eigenen Äußerungen in eine in diesen Hinsichten anstößige Nachbarschaft zu begeben, zum satzungsrechtlichen Zweck von TI-D liegt zumindest nicht auf der Hand. Es gibt für das Rechtssystem auch gute Gründe, eine Sanktionierung solcher Assoziationsverbote nicht zu fördern (näher o. B.I.1.d).

Schließlich könnten auch die öffentlichen Reaktionen auf das Verhalten von Wolfgang Wodarg Zweifel daran wecken, ob dieses Verhalten zur Verursachung eines gravierenden Ansehensverlusts für TI-D gerade wegen der Wahl der Medien und Kommunikationspartner geeignet war. Die mittelbar erreichte breite und kritische Publizität jedenfalls beruhte nicht auf dieser Wahl, sondern auf den von Wolfgang Wodarg vertretenen inhaltlichen Positionen. Dasselbe gilt, soweit ersichtlich, für die Reaktionen in den sozialen Medien, auch soweit diese nicht ohnehin Wolfgang Wodarg verteidigten und zu erkennen gaben, dass in ihren Augen das Ansehen von TI-D, wenn überhaupt, dann nicht durch dessen Verhalten, sondern durch den Umgang von TI-D damit beschädigt wurde.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung für den Fall des Ausschlusses im Wege der Vereinsstrafe – nicht dagegen für den Fall des Ausschlusses im Wege der Kündigung aus wichtigem Grund – dem Verein einen Einschätzungsspielraum zubilligt (s.o. B.I.1.d).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Vereinsausschluss, soweit er darauf gestützt wäre, dass Wolfgang Wodarg das Ansehen von TI-D durch die Wahl der Medien und Kommunikationspartner, mittels derer er sich geäußert hat, gravierend geschädigt habe, nicht im gleichen Maße rechtssicher wäre wie ein Ausschluss, der sich auf die Schädigung des Ansehens von TI-D durch die Inhalte seiner

Äußerungen bezieht. Allerdings ist auch insoweit nicht ausgeschlossen, dass zumindest ein Ausschluss im Wege der Vereinsstrafe vor Gericht Bestand hätte.

### 3. Verfahren und Organzuständigkeit

Im Fall eines auf den unter 1. besprochenen Grund (gravierende Rufschädigung durch Inhalte seiner Äußerungen) gestützten Vereinsausschlusses müsste berücksichtigt werden, dass Wolfgang Wodarg bislang, soweit ersichtlich, jedenfalls mit Bezug auf *diesen* Grund nicht angehört und abgemahnt worden ist. Im Fall eines auf den unter 2. besprochenen Grund (Wahl der Medien und Kommunikationspartner) oder auf beide Gründe gestützten Ausschlusses wären selbstverständlich auch insoweit die Verfahrenserfordernisse (s.o. B.III.) zu beachten.

Weil und solange Wolfgang Wodarg dem Vorstand von TI-D angehört, ist aus diesem Grund ein Vereinsausschluss durch den Vorstand (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) ausgeschlossen. Über den Vereinsausschluss eines Vorstandsmitglied kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden (s.o. B.I.2.b).

## II. Empfehlung

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Das von Wolfgang Wodarg an den Tag gelegte Verhalten war und ist geeignet, den Ruf von TI-D gravierend zu schädigen. Entsprechender Schaden ist auch tatsächlich eingetreten. Die Interessen von TI-D sind dadurch verletzt. Das Verhalten von Wolfgang Wodarg kann demnach einen Vereinsausschluss rechtfertigen (s. zur Frage des Verschuldens B.I.1.d und zur Frage der rechtssicheren Begründung ebd. sowie C.I.1. und 2.).

Es liegt jedoch nahe, zu erwägen, der Mitgliederversammlung nur eine Abwahl aus dem Vorstand vorzuschlagen.

Die Abberufung aus dem Vorstand ist nicht an besondere inhaltliche Voraussetzungen gebunden und muss nicht mit einem bestimmten Vorwurf begründet werden (s.o. B.II.). Damit blieben der Mitgliederversammlung Auseinandersetzungen über Berechtigung und Gründe eines Ausschlusses erspart. Wolfgang Wodarg bliebe die Anwendung des schärfsten Schwerts des Vereinsrechts erspart und die Möglichkeit erhalten, frei zu entscheiden, ob er dem Verein weiter angehören will. Die Wahrscheinlichkeit eines Rechtsstreits, der TI-D und die Öffentlichkeit noch über längere Zeit beschäftigt, wäre erheblich reduziert. Dem vorrangigen Anliegen, (weiteren) Schaden für das Ansehen von TI-D abzuwenden, wäre mit einer Abberufung aus dem Vorstand, gerade weil sie durch die Mitgliederversammlung erfolgen muss, ausreichend entsprochen.

Im Hinblick auf die rechtlichen Bedenken gegen den Ruhensbeschluss vom 25. März 2020 (s.o. B.I.2.c) wird dem Vorstand die Aufhebung dieses Beschlusses empfohlen.